IMT Nuremberg Archives

H – 2863

International Court of Justice

H2863 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number 1994-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-319 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Nieberg

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2863 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1994-PS No. USA - 319 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 28 June 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

1997-PS
OSS
CONFIDENTIAL
C.I.D. 14933
XL

Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers

XL

Akten

Kabinettsbildung Ernennung und Verabschiedung von Reichskanzlern u. Reichsministern

Kabinett Hitler

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG
USA Exhibit No. 314
Filed Dec 17 1945

Abt.	B
Titel	III
Gruppe	1
Nr.	2

Band 10
vom 1. 1. 1940
bis / 19

H2863 – 0004

1997PS
"COVER"

1 folder from the "Präsidial-Kanzlei des Führers und Reichskanzlers" (Presidential Chancery) about cabinet organization; the appointment and dismissal of chancellors and ministers. Hitler Cabinet. Included are charts and newspaper clippings showing length of term of different chancellors since 1919-1933. Takes up each chancellors cabinet naming the ministers. Hitler's cabinet taken up in detail.

692

H2863 – 0005

1999 PS 1

Piece no. 9 important
for war crimes prosecution
(Göring, Keitel, etc.)

No. 12–14 for Rosenberg's role in movement

No. 19: Speer

No. 28: Schacht R'min. verbal 1943!

No. 32: Backe

H2863 – 0006

199705 2

14933

Geschäfts-Nr.	Datum der Verfügung	Blatt	Bemerkungen	Geschäfts-Nr.	Datum der Verfügung	Blatt	Bemerkungen
			1940		1941		
RGBl I S. 513	20.3.	1	Dr. Todt Reichsmin. für Bewaffnung u. Munition	1125	31.1.	6	Dr. Schlegelberger mit der Führung der Geschäfte des R. Justiz Min. beauftragt
d. R. b. No 270	22.3.	2.	desgl.	RGBl I S. 192	8.4.	7	Generalinspekteur für d. dtsch. Straßenwesen hat die Befugnisse eines Reichsministers.
46..4	13.4.	3	desgl.				
5908	19.5.	4	Verkehr mit der Dienststelle d. Stellvertr. d. Führers				
7919	14.7.	5.	desgl.	6009/41 RGBl I S. 295	4.6.	8	Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei
				8007	20.7.	9	Verwaltung d. neu besetzten Ostgebiete u. Einführung der Zivilverwaltung in diesen.
				RGBl I S. 467	5.8.	10	Ernennung des Generalinspektors für Wasser u. Energie, RM. Dr. Todt [illegible]

H2863 – 0007

Geschäfts-Nr.	Datum der Verfügung	Blatt	Bemerkungen
			Aug. 1941.
v.M.d.	6.8.	11	Durchschrift Zuführung
Kap. 218			v. Wehrbez. Hannover:
			Mitteilung (vgl. Bd. 10)
" 321	17.11.	12	Briefschreiber Helfand
			Rückfrage.
	"	13	A. Rückfrage zum
			Briefschreiber für die
			israelitischen Glaubensbekenntnisse
			genommen.
v.M.d.g.u.III	"	14	Fernschreiben Helfand
			Rückfrage.
			1942
603	15.1	15	Zeichenbuch f. Verm.-Truppe
			Ergänzung z. Abschn. I, V
			„Reichsgründung"
			Korvettenk. Dr. Reisner
952	23.1.	16	Stellg. der Leiter der
			Kartenkammer
RGBl. I, S. 35	24. "	17	Inhalt.

H2863 – 0008

Geschäfts-Nr.	Datum der Verfügung	Blatt	Bemerkungen
			1942
1457	4. 2.	18	Korvettenk. Fr. Sachs
			Führung der Geschäfte der
			Kriegsmarinestelle Ks.
DNB Nr. 5	9. "	19	Kapitän-Speer z. Verfügg.
" 27			der Kdr. der Tod meines
1830	12. "	20	" "
2518	1. 3.	21	" "
2585	2. "	22	Korvettenk. Fr. Sachs
			Weisungen zum Erlaß
			Festigung
2780	6. "	23	Gen. Vassallen. für
			Rüstungsaufgaben
RGBl. I, S. 130	20. "	24	Aufsicht über Bürgerkriegs-
			kriegführung Reichsm.
10267	27. 8	25	Verf. i. d. Fr. Schlageberger
DNB 236 241	24. " 29. "		Leitung, d. Min. Dr. Franck
			ermächtigt Kriegsmarine
			für Rüstungsaufgaben;
			Ernennungen:
			Fr. Wieracker z. Kptlt. m.
			Fr. Rothenberger Korv.Kpt. m.
			Fr. Freisler z. Präsid.
			d. Volksgerichtshof

Geschäfts-Nr.	Datum der Verfügung	Blatt	Bemerkungen
			1942
10391	29. 8.	26	Aufbau einer nat.-soz.
			politischen Einrichtungen
RGBl. I, S. 535	29. "	27	Verord. Volksgerichtsh.
			d. R. Justiz. Min.
			1943
16/43 g. 957/43	26. 7.	28	Verabschiedung d.
			R. Min. Dr. Schacht
RGBl. I, S. 163	31. 3.	29	Übg. d. Verwaltungsbezirke
			der Oberbefehlshaber
s. DNB 236	24. 8.	30	Fr. Frick, Reichsprotektor
			Himmler R. M. d. Dt. usw.
			Herzl, Korv.Kapt., R. Min.
			Franke, Korvettenkapitän
RGBl. I, S. 527	2. 9.	31	Führer-Erl. über den
			„Reichsverteidigungsrat",
			Mitglieder d. Verteidigungs-
			kommissare usw.
13 229/43	25.12	31a	Leiter der Reichsstelle
			f. privaten Luftschutz
			Ernennung d. Fr.
			Goebbels

19.9785 5

H2863 – 0009

Geschäfts-Nr.	Datum der Verfügung	Blatt	Bemerkungen	Geschäfts-Nr.	Datum der Verfügung	Blatt	Bemerkungen
	1944						
3027/44	6.4.	32	Herbert Backe, zum Reichsminister ernannt				
[illegible]76	27.7.	33	Dr. Goebbels zum Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz bestellt.				
10274	2.12.	34	Übernahme der Geschäfte des Staatssekr. im R.L.M durch den Chef der Luftfahrt, General der Flieger Förster				

199703 10

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1940	Nr. 50

Inhalt

Tag		Seite
17. 3. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition	513
20. 3. 40	Erste Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition	514

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

Vom 17. März 1940.

Um alle in der Waffenherstellung und Munitionserzeugung im Großdeutschen Reich sowie im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete tätigen Stellen zu höchster Leistung zusammenzufassen, bestelle ich einen Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

Zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition ernenne ich den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen Dr.-Ing. Todt.

Den Erlaß von Durchführungsbestimmungen behalte ich mir vor.

Berlin, den 17. März 1940.

14933

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

H2863 – 0010

199705 11

Erste Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

Vom 20. März 1940.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 17. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 513) bestimme ich:

§ 1

(1) Dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition obliegt die Lenkung, Förderung und Überwachung der Munitionserzeugung. Er kann ferner in diejenigen Fragen der Waffen- und Munitionsentwicklung eingreifen, die die Fertigung der Munition beeinflussen.

(2) Die Erweiterung des Aufgabenbereichs auf Sonderfragen der Waffenherstellung behalte ich mir vor.

§ 2

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition ist bevollmächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Die mit der Waffenherstellung und Munitionserzeugung befaßten Stellen der Wehrmachtteile, der Verwaltung und der Wirtschaft sind an die Weisungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition gebunden. Personalveränderungen in den mit der Munitionserzeugung befaßten leitenden Stellen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition. Er kann Veränderungen in der Besetzung dieser Stellen fordern.

§ 3

(1) Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der bisher damit befaßten Dienststellen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur gegenseitigen Unterrichtung kann er in den im § 2 genannten Stellen Beauftragte einsetzen, die seine Anordnungen vertreten und gemeinsam mit diesen Stellen durchführen. Die Beauftragten können sich der Einrichtungen dieser Stellen bedienen.

(3) Ich behalte mir vor, auf Antrag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ihm Amts- und Geschäftsgruppen der Wehrmachtteile unmittelbar zu unterstellen.

§ 4

Die im § 2 genannten Stellen sind gehalten, dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition auf Anfordern alle notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Soweit der Reichsminister für Bewaffnung und Munition zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal benötigt, wird dieses von den im § 2 genannten Stellen auf kürzestem Wege bereitgestellt.

§ 5

Die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) erstreckt sich auch auf die dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition übertragenen Aufgabengebiete.

199705 12

§ 6

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs sowie für das Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete.

Berlin, den 20. März 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Dr. Todt

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 *RM*, für Teil II = 2,50 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder ältere) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

H2863 – 0011

199705 13

3

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Rk. 4647 B

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den 12. April 1940
Voßstraße 6

RP 4614/40

Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Eingeg. 13 APR 1940

An

den Herrn Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

Die anliegende Abschrift der Urkunde über die Ernennung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen Dr.-Ing. Fritz Todt zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition vom 27. März 1940 übersende ich ergebenst zu den dortigen Akten. Die Urkunde ist Herrn Reichsminister Dr. Todt durch den Führer ausgehändigt worden.

Im Auftrag

Willuhn

B. III 1.2

H2863 – 0012

Abend- und Nacht-Ausgabe.
Deutsches Nachrichtenbüro D.N.B.

(Als Manuskript gedruckt, Nachdruck und jede Art Verbreitung ohne Vereinbarung untersagt. Ohne alle Gewähr.)

7. Jahrg. 1940	Berlin, Mittwoch, 20. März	Nr. 270

Dr. Todt Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

Berlin, 20. März. Zur Durchführung des vom Führer aufgestellten gewaltigen Waffen- und Munitionsprogramms ist es erforderlich, alle in der Waffenherstellung und Munitionserzeugung tätigen Stellen zu höchster Kraftentfaltung unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen.

Der Führer hat daher durch Erlaß vom 17. März 1940 zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Dr.-Ing. Todt, berufen, der nicht nur das großartige Werk der Reichsautobahnen geschaffen, sondern auch in kürzester Zeit mit unvergleichlichem Schwung die riesenhafte Befestigungslinie des Westwalls ihrer Vollendung entgegengeführt hat.

Die Durchführungsbestimmungen, die den Umfang seiner Aufgaben und Befugnisse näher regeln, hat der Führer bereits erlassen.

Mit Dr.-Ing. Fritz Todt hat der Führer in die überaus wichtige Stelle des Reichsministers für Bewaffnung und Munition einen Mann berufen, der durch die von ihm bisher geschaffenen Werke gezeigt hat, daß sich in ihm nationalsozialistische Tatkraft und äußerste Energie gepaart mit höchster Leistungsfähigkeit und einem ungewöhnlichen Organisationstalent vereinen.

Das deutsche Volk beglückwünscht Dr. Todt zu dieser neuen ehrenvollen Berufung und ist überzeugt, daß genau so wie der Name Todt mit der Reichsautobahn und dem Westwall für alle Zeiten verbunden ist, auch hier wieder der richtige Man auf den richtigen Platz gestellt wurde.

Dr. Fritz Todt, 1891 in Pforzheim geboren, studierte Ingenieurwissenschaften an den Technischen Hochschulen in München und Karlsruhe und promovierte mit einer Arbeit über Straßenbau zum Dr.-Ing.

Im Weltkrieg war Dr. Todt vom ersten bis zum letzten Tag an der Westfront. Bereits im Jahre 1922 schloß er sich der NSDAP. an, wo er Fachberater für den Straßenbau war. Am 5. Juli 1933 wurde Dr. Todt durch den Führer zum Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen bestellt, und mit der von ihm bewältigten Hauptaufgabe des Baues der Reichsautobahn wurde sein Name für das deutsche Volk zu einem Begriff.

Im Mai 1938 beauftragte ihn der Führer, das gewaltigste Festungswerk aller Zeiten, den Westwall, bis zum Herbst 1938 fertigzustellen. Bereits im September 1938 stand er vor der Vollendung. Für diese ungewöhnlichen Leistungen wurde Dr. Todt der deutsche Nationalpreis des Jahres 1938 verliehen.

Dr. Todt, der SA.-Obergruppenführer ist und das Hauptamt für Technik der NSDAP. leitet, erhielt am 19. Oktober vorigen Jahres den Charakter als Generalmajor. Dies ist in großen Zügen die ungewöhnliche Laufbahn eines ungewöhnlichen Mannes.

Konzentration der Kräfte und Leistungssteigerung, das sind die beiden wesentlichen Gesichtspunkte, unter denen die Berufung Dr. Todts zu werten ist. Aufgaben, in denen sich der Reichsminister für Bewaffnung und Munition vielfach und mit außerordentlichem Erfolge bewährt hat.

H2863 – 0013

1997 85 15

H2863 – 0014

Abschrift zu Rk.4847 B

In Namen des Deutschen Volkes

ernenne ich

den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen

Dr.-Ing. Fritz T o d t

zum

Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

Reichsminister Dr. Todt führt die Geschäfte des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen weiter.

Berlin, den 17. März 1940.

Der Führer

Abschrift.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Der Stellvertreter des Führers
Stab

München, den 17.Mai 1940
Braunes Haus

III/Dr.Kl.-Wd.

An den

Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers,

B e r l i n W.8,

Voß-Straße 4.

Im Auftrage übersende ich Ihnen in der Anlage 10 Exemplare des Reichsverfügungsblattes Ausgabe A Nr. 4/40 vom 11.Mai 1940 mit der Bekanntgabe B 24/40, gezeichnet vom Stabsleiter des Stellvertreters des Führers, Reichsleiter M.Bormann.

Heil Hitler !

(Klopfer)

RP 5908/40

10 Anlagen

V.

1. Zum Umlauf
bei den Referenten und im Büro
+++ +++
2. Zu den Akten.

Berlin, den 19. Mai 1940
Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
gez. Dr. Meissner

B III.1.2. (B III.1.1., B VII.4.3.)

H2863 – 0015

199785 17

Vertraulich! Nicht zur Veröffentlichung!

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers

Reichsverfügungsblatt

München, den 11. Mai 1940 Ausgabe A 4/40

H2863 – 0016

Bekanntgabe B 24/40

Verschiedene Anfragen veranlassen mich zu folgender Klarstellung:

1. Die Dienststelle des Stellvertreters des Führers ist eine Dienststelle des Führers. Durch den Erlaß des Führers vom 21. 4. 1933 hat der Stellvertreter des Führers die Vollmacht erhalten, „in allen Fragen der Parteiführung im Namen des Führers zu entscheiden". In allen die Führung der Partei betreffenden Fragen ist der Stellvertreter des Führers daher oberste und letzte Instanz unter dem Führer.
   Keine der sonstigen Dienststellen des Führers hat die Befugnisse einer dem Stellvertreter des Führers übergeordneten Beschwerdeinstanz.
2. Was das Verhältnis der Partei zu den Einrichtungen des Staates anlangt, so obliegt dem Stellvertreter des Führers allein die Vertretung der Partei gegenüber den obersten Organen des Staates. Durch § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 ist der Stellvertreter des Führers als einziger Repräsentant der Partei Mitglied der Reichsregierung, um eine enge Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den staatlichen Behörden zu gewährleisten. Nach den Anordnungen des Führers vom 27. 3. 1934 und 6. 4. 1935 hat der Stellvertreter des Führers bei allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen in sämtlichen Reichsressorts die Stellung „eines beteiligten Reichsministers". Er ist dadurch berufen, die einheitliche Meinung der Partei zu solchen Entwürfen den Fachministern zu übermitteln.
   Am 17. 3. 1938 hat der Führer „aus besonderem Anlaß erneut ausdrücklich angeordnet", daß Anregungen und Vorschläge aus der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden für Regelungen, die im Wege der Gesetzgebung erfolgen sollen, nur über den Stellvertreter des Führers dem zuständigen Ressortminister zugeleitet werden dürfen.
   Als alleiniger Repräsentant der Partei ist auch der Stellvertreter des Führers zum Mitglied des Ministerrats für die Reichsverteidigung bestellt worden.
3. Mit dem Erlaß vom 10. 7. 1937 über die Ernennung von Beamten hat der Führer angeordnet, daß ausschließlich der Stellvertreter des Führers vor der Ernennung von Beamten durch die Fachminister zu hören ist. In allen hiermit zusammenhängenden Fragen ist daher ebenfalls allein der Stellvertreter des Führers zuständig.
4. Mit allen diesen in die Zuständigkeit des Stellvertreters des Führers fallenden Angelegenheiten haben andere Parteidienststellen nichts zu tun. Ihnen sind Sonderaufgaben übertragen worden, die außerhalb dieses Rahmens liegen.
5. In der Bezeichnung seiner Dienststelle ließ der Stellvertreter des Führers nicht zum Ausdruck bringen, daß es sich um eine eigene Dienststelle des Führers handelt, weil bei Ausübung seiner Befugnisse gegenüber den obersten Organen des Staates seine Anregungen und Stellungnahmen dann leicht als eigene Meinungsäußerungen des Führers aufgefaßt werden könnten. Bei Verwendung der von ihm tatsächlich gewählten Bezeichnung bleibt es in jedem Falle nach außen hin erkennbar, daß die endgültige Entscheidung dem Führer selbst vorbehalten ist, sei es, daß er als Führer der NSDAP., als oberster Chef der staatlichen Verwaltung oder als oberster Befehlshaber der Wehrmacht in Erscheinung tritt.
   Der Stellvertreter des Führers wollte auch unter allen Umständen vermeiden, daß jede Entscheidung, die er in Vertretung des Führers der NSDAP. fällt, und jede Weisung, die er an Parteidienststellen gibt, vor allem auch, daß etwa die Schreiben seiner Sachbearbeiter den Anschein erwecken, als handele es sich um eigene Meinungsäußerungen des Führers.

München, den 9. Mai 1940

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers
gez. M. Bormann

Erscheint in Ausgabe A und B.

5908/40

1997 PO 18

5.

Der Reichsminister des Innern

Ia 617/40
3460

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den 10. Juli 1940
NW 7, Unter den Linden 72
Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 34
Fernanruf 12 00 37
Fernschreiber: Ortsverkehr 517
Fernverkehr K 1 517
Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Eingeg. 14. JUL. 1940

RP 7919/40

Vertraulich!

An

die Obersten Reichsbehörden,

die Landesregierungen,

die Herren Reichsstatthalter,

den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz,

die Herren Oberpräsidenten und

die Herren Regierungspräsidenten.

W.
1. Zum Umlauf bei den Herren Referenten.
2. Zu den Akten
Berlin, den 14. Juli 1940
Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

In der Anlage übersende ich ergebenst Abdruck der Bekanntgabe B 24/40 des Stellvertreters des Führers vom 9. Mai 1940 zur vertraulichen Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Dr. Hoche.

1997 PS 17 A.

Zum beschleunigten Umlauf bei:

Herrn Ministerialdirektor Dr. Doehle
" Reichspräsidialrat Geilenberg
" " " Dr. Koerner
" Gesandten Dr. Hinrichs
" Oberregierungsrat Berger
" Landgerichtsrat Dr. Lüdtke

H2863 – 0017

19970 19

Vertraulich! Nicht zur Veröffentlichung!

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers

Reichsverfügungsblatt

München, den 11. Mai 1940 Ausgabe A 4/40

H2863 – 0018

Bekanntgabe B 24/40

Verschiedene Anfragen veranlassen mich zu folgender Klarstellung:

1. Die Dienststelle des Stellvertreters des Führers ist eine Dienststelle des Führers. Durch den Erlaß des Führers vom 21. 4. 1933 hat der Stellvertreter des Führers die Vollmacht erhalten, „in allen Fragen der Parteiführung im Namen des Führers zu entscheiden". In allen die Führung der Partei betreffenden Fragen ist der Stellvertreter des Führers daher oberste und letzte Instanz unter dem Führer.
   Keine der sonstigen Dienststellen des Führers hat die Befugnisse einer dem Stellvertreter des Führers übergeordneten Beschwerdeinstanz.
2. Was das Verhältnis der Partei zu den Einrichtungen des Staates anlangt, so obliegt dem Stellvertreter des Führers allein die Vertretung der Partei gegenüber den obersten Organen des Staates. Durch § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 ist der Stellvertreter des Führers als einziger Repräsentant der Partei Mitglied der Reichsregierung, um eine enge Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den staatlichen Behörden zu gewährleisten. Nach den Anordnungen des Führers vom 27. 3. 1934 und 6. 4. 1935 hat der Stellvertreter des Führers bei allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen in sämtlichen Reichsressorts die Stellung „eines beteiligten Reichsministers". Er ist dadurch berufen, die einheitliche Meinung der Partei zu solchen Entwürfen den Fachministern zu übermitteln.
   Am 17. 3. 1938 hat der Führer „aus besonderem Anlaß erneut ausdrücklich angeordnet", daß Anregungen und Vorschläge aus der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden für Regelungen, die im Wege der Gesetzgebung erfolgen sollen, nur über den Stellvertreter des Führers dem zuständigen Ressortminister zugeleitet werden dürfen.
   Als alleiniger Repräsentant der Partei ist auch der Stellvertreter des Führers zum Mitglied des Ministerrats für die Reichsverteidigung bestellt worden.
3. Mit dem Erlaß vom 10. 7. 1937 über die Ernennung von Beamten hat der Führer angeordnet, daß ausschließlich der Stellvertreter des Führers vor der Ernennung von Beamten durch die Fachminister zu hören ist. In allen hiermit zusammenhängenden Fragen ist daher ebenfalls allein der Stellvertreter des Führers zuständig.
4. Mit allen diesen in die Zuständigkeit des Stellvertreters des Führers fallenden Angelegenheiten haben andere Parteidienststellen nichts zu tun. Ihnen sind Sonderaufgaben übertragen worden, die außerhalb dieses Rahmens liegen.
5. In der Bezeichnung seiner Dienststelle ließ der Stellvertreter des Führers nicht zum Ausdruck bringen, daß es sich um eine eigene Dienststelle des Führers handelt, weil bei Ausübung seiner Befugnisse gegenüber den obersten Organen des Staates seine Anregungen und Stellungnahmen dann leicht als eigene Meinungsäußerungen des Führers aufgefaßt werden könnten. Bei Verwendung der von ihm tatsächlich gewählten Bezeichnung bleibt es in jedem Falle nach außen hin erkennbar, daß die endgültige Entscheidung dem Führer selbst vorbehalten ist, sei es, daß er als Führer der NSDAP., als oberster Chef der staatlichen Verwaltung oder als oberster Befehlshaber der Wehrmacht in Erscheinung tritt.
   Der Stellvertreter des Führers wollte auch unter allen Umständen vermeiden, daß jede Entscheidung, die er in Vertretung des Führers der NSDAP. fällt, und jede Weisung, die er an Parteidienststellen gibt, vor allem auch, daß etwa die Schreiben seiner Sachbearbeiter den Anschein erwecken, als handele es sich um eigene Meinungsäußerungen des Führers.

München, den 9. Mai 1940

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers
gez. M. Bormann

Erscheint in Ausgabe A u. B.

RP 7719/40

1947 03 20

Zum beschleunigten Umlauf bei:

Herrn Ministerialdirektor	Dr. Doehle
" Reichspräsidialrat	Geilenberg
" " "	Dr.Koerner
" Gesandten	Dr.Hinrichs
" Oberregierungsrat	Berger
" Regierungsrat	Dr.Fenge
" Regierungsrat	Dr.Lüdtke
" Amtsrat	Schneider
" "	Schmidt
" "	Heider
" "	Graf
" "	Herrmann
" "	Ludwig
" "	Christinneck
" "	Neumann
" "	Wegeling
" "	Grützke
" "	Klebanowski
" "	Janisch
" "	Petras
" "	Schulze
" Reg.Amtmann	Arlt
" Reg.Oberinspektor	Funke
" "	Rätze
" "	Weber
" "	~~Heinecke~~
" "	Samel
" "	Stottmeister
" "	Wensauer
" "	Rauschning

1997-PS 21

6

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Rk. 1529 B

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den Voßstraße 6

29. Januar 1941

Präsidialkanzlei
Eing 31.-JAN.-1941

RP 1125/41

1. Zum Mündlichen bei dem Reichsminister
2. Zu den Akten

Berlin, den 31. Januar 1941

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers

An die Obersten Reichsbehörden

Der Führer hat nach dem Ableben des Reichsministers der Justiz Dr. G ü r t n e r zunächst den Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Franz S c h l e g e l b e r g e r mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz beauftragt.

Heil Hitler!

Pg. III. 1.2

H2863 – 0020

Ausschnitt aus dem Reichsgesetzblatt
Jahrgang 1941 Teil I Nr. 38 Seite 192
Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1941.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Vom 3. April 1941.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hat die Befugnisse eines Reichsministers.

Berlin, den 3. April 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

H2863 – 0021

1997 PS 23

8

Abschrift von RP 6009/41

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Berlin, den 1. Juni 1941

Rk 7182 B

An

die Obersten Reichsbehörden.

-.-.-.-.-

Betrifft: Erlaß des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei.

Hiermit übersende ich ergebenst Abdruck des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei vom 29. Mai 1941 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Erlaß wird im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden.

gez. Dr. Lammers.

H2863 – 0022

3 III 1.2

Fortgang RP. 952/142

1997 05 . 24

Abschrift zu RK 7182 B

Erlaß des Führers

über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei.

Vom 29. Mai 1941.

Durch Verfügung vom 12. Mai 1941 habe ich für den Bereich der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeordnet, daß die bisherige Dienststelle des Stellvertreters des Führers von jetzt ab die Bezeichnung Partei-Kanzlei führt und mir persönlich unterstellt ist. Im Anschluß hieran bestimme ich, um die engste Zusammenarbeit der Partei-Kanzlei mit den Obersten Reichsbehörden zu gewährleisten:

Der Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsleiter Martin B o r m a n n , hat die Befugnisse eines Reichsministers; er gehört als Mitglied der Reichsregierung und dem Ministerrat für die Reichsverteidigung an.

Wo in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen und sonstigen Anordnungen der "Stellvertreter des Führers" genannt ist, tritt an seine Stelle der Leiter der Partei- Kanzlei.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei.

Führer-Hauptquartier, den 29. Mai 1941.

Der Führer

gez. Adolf Hitler.

(L.S.)

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers.

H2863 – 0023

Ausschnitt aus dem Reichsgesetzblatt
Jahrgang 1941 Teil I Nr. 60 Seite 295
Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1941.

Erlaß des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei.

Vom 29. Mai 1941.

Durch Verfügung vom 12. Mai 1941 habe ich für den Bereich der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeordnet, daß die bisherige Dienststelle des Stellvertreters des Führers von jetzt ab die Bezeichnung Partei-Kanzlei führt und mir persönlich unterstellt ist. Im Anschluß hieran bestimme ich, um die engste Zusammenarbeit der Partei-Kanzlei mit den Obersten Reichsbehörden zu gewährleisten:

Der Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsleiter Martin Bormann, hat die Befugnisse eines Reichsministers; er gehört als Mitglied der Reichsregierung und dem Ministerrat für die Reichsverteidigung an.

Wo in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen und sonstigen Anordnungen der „Stellvertreter des Führers" genannt ist, tritt an seine Stelle der Leiter der Partei-Kanzlei.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei.

Führer-Hauptquartier, den 29. Mai 1941

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

H2863 – 0024

149285

26 9

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Rk. 10714 B

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den 18. Juli 1941
Voßstraße 6
z. Zt. Führer-Hauptquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an die Anschrift in Berlin zu richten.

Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Eingeg. 20 JUL. 1941

Doppel zu R.P. 8007/41

An

die Obersten Reichsbehörden

Abschrift
1. Zum Umlauf
bei den Herren Referenten
2. Zu den Akten
Berlin, den 20. Juli 1941
Der Staatsminister ...
gez. Dr. Meissner.

Anbei übersende ich in Abschrift

1.) den Erlaß des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 nebst den darin in Bezug genommenen Führererlassen

a) über die Ernennung von Wehrmachtbefehlshabern in den neu besetzten Ostgebieten vom 25. Juni 1941,

b) über die Wirtschaft in den neu besetzten Ostgebieten vom 29. Juni 1941,

c) über die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941;

2.) den Ersten Erlaß des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten vom 17. Juli 1941.

Diese Erlasse werden nicht veröffentlicht. Es wird lediglich von hier aus eine Pressenachricht über den wesentlichsten Inhalt der Erlasse veranlaßt werden.

Dr. Lammers

Pg 207 (B.III.1.2)

H2863 – 0025

Abschrift zu Rk.10714 B

Erlaß des Führers

über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete.

Vom 17.Juli 1941.

Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den neu besetzten Ostgebieten wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, ordne ich an:

§ 1

Sobald und soweit die militärischen Kampfhandlungen in den neu besetzten Ostgebieten beendet sind, geht die Verwaltung dieser Gebiete von den militärischen Dienststellen auf die Dienststellen der Zivilverwaltung über. Die Gebiete, die hiernach in die Zivilverwaltung zu überführen sind, und den Zeitpunkt, in dem dies zu geschehen hat, werde ich jeweils durch besonderen Erlaß bestimmen.

§ 2

Die Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten untersteht, soweit diese Gebiete nicht in die Verwaltung der angrenzenden Gebiete des Reichs oder des Generalgouvernements einbezogen werden, dem "Reichsminister für die besetzten Ostgebiete".

§ 3

Die militärischen Hoheitsrechte und Befugnisse werden in den neu besetzten Ostgebieten von den Wehrmachtsbefehlshabern nach Maßgabe meines Erlasses vom 25.Juni 1941 ausgeübt.

Die Befugnisse des Beauftragten für den Vierjahresplan in-

A 090596

H2863 – 0026

in den neu besetzten Ostgebieten sind durch meinen Erlaß vom 29.Juni 1941, diejenigen des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei durch meinen Erlaß vom 17.Juli 1941 besonders geregelt und werden von den nachstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 4

Zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bestelle ich den Reichsleiter Alfred R o s e n b e r g. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 5

Die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstehenden Teile der neu besetzten Ostgebiete werden in Reichskommissariate, diese in Generalbezirke und diese wieder in Kreisgebiete eingeteilt. Mehrere Kreisgebiete können zu einem Hauptbezirk zusammengefaßt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

§ 6

An der Spitze eines jeden Reichskommissariats steht ein Reichskommissar, an der Spitze eines jeden Generalbezirkes ein Generalkommissar, an der Spitze eines jeden Kreisgebietes ein Gebietskommissar. Im Falle der Bildung eines Hauptbezirkes steht an dessen Spitze ein Hauptkommissar.

Die Reichskommissare und die Generalkommissare werden von mir, die Leiter der Hauptabteilungen in den Dienststellen der Reichskommissare sowie die Hauptkommissare und Gebietskommissare werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bestellt.

§ 7

A 090597

H2863 – 0027

§ 7

Die Reichskommissare unterstehen dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und erhalten ausschließlich von ihm Weisungen, soweit nicht § 3 Anwendung findet.

§ 8

Die Rechtsetzung für die ihm unterstehenden neu besetzten Ostgebiete obliegt dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete. Er kann die Befugnis, Recht zu setzen, auf die Reichskommissare übertragen.

§ 9

Den Reichskommissaren untersteht die gesamte Verwaltung ihres Gebietes im zivilen Bereich.

Die Sicherstellung des Betriebes der Bahn und der Post obliegt den zuständigen Obersten Reichsbehörden nach den Weisungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, solange militärische Operationen stattfinden. Für die Zeit nach Beendigung der militärischen Operationen bleibt anderweite Regelung vorbehalten.

§ 10

Um die Maßnahmen, die der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete oder die Reichskommissare in ihren Gebieten treffen, mit den übergeordneten Gesichtspunkten der Reichsinteressen in Einklang zu bringen, hält der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete mit den Obersten Reichsbehörden enge Fühlung. Bei Meinungsverschiedenheiten, die durch unmittelbare Verhandlungen nicht auszuräumen sind, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen.

H2863 – 0028

§ 11

A 090598

§ 11

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erlassen.

Führer-Hauptquartier, den 17.Juli 1941

Der F ü h r e r

(L.S.) gez.Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

gez.Keitel.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

gez.Dr.Lammers

A 090599

H2863 - 0029

Abschrift zu Rk. 10714 B

Erlaß des Führers
über die Ernennung von Wehrmachtbefehlshabern
in den neu besetzten Ostgebieten.

I.) In den neu besetzten Ostgebieten üben Wehrmachtbefehlshaber als oberste Vertreter der Wehrmacht die militärischen Hoheitsrechte und die territorialen Befehlsbefugnisse aus.

Die Wehrmachtbefehlshaber werden von mir ernannt. Sie sind dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstellt und erhalten von diesem ihre Weisungen nach meinen Richtlinien.

II.) Den Wehrmachtbefehlshabern obliegt die militärische Sicherung des Gebiets im Innern und gegen überraschende Bedrohung von außen.

Sie unterstützen die Reichskommissare bei ihren politischen und Verwaltungs-Aufgaben und vertreten ihnen gegenüber einheitlich die Forderungen der Wehrmacht, besonders auch hinsichtlich der Ausnutzung des Landes für die Versorgung der kämpfenden Truppe.

III.) Die Forderungen der Wehrmacht werden im zivilen Bereich von den Reichskommissaren durchgesetzt.

Bei Gefahr im Verzuge haben die Wehrmachtbefehlshaber das Recht, auch im zivilen Bereich die Maßnahmen anzuordnen, die

H2863 – 0030

die zur Durchführung der militärischen Aufgaben notwendig sind.

Die Wehrmachtbefehlshaber können dieses Recht vorübergehend auf örtliche Befehlshaber übertragen.

Die auf Grund dieser Befugnisse gegebenen Anweisungen der Wehrmachtdienststellen gehen allen anderen Anordnungen vor.

IV.) Zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses stellt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht eine Dienstanweisung für die Wehrmachtbefehlshaber auf.

Führerhauptquartier, den 25. Juni 1941

gez. Adolf Hitler

H2863 - 0031

1957-PS 83

Abschrift zu Rk. 10714 B

Erlaß des Führers

über die Wirtschaft in den neu besetzten Ostgebieten.

Vom 29. Juni 1941.

---

(1) In den neu besetzten Ostgebieten ordnet der Reichsmarschall Hermann G ö r i n g als Beauftragter für den Vierjahresplan im Rahmen der ihm als solchem zustehenden Befugnisse alle Maßnahmen an, die zur höchstmöglichen Ausnutzung der vorgefundenen Vorräte und Wirtschaftskapazitäten und zum Ausbau der Wirtschaftskräfte zu Gunsten der deutschen Kriegswirtschaft erforderlich sind.

(2) Hierzu kann er auch den Dienststellen der Wehrmacht in den besetzten Ostgebieten unmittelbar Weisungen erteilen.

(3) Dieser Erlaß tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Er ist erst auf besondere Anordnung zu veröffentlichen.

Führer-Hauptquartier, den 29. Juni 1941

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
(L.S.) gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

H2863 – 0032

Abschrift zu Rk. 10714 B

H2863 – 0033

Erlaß des Führers

über die polizeiliche Sicherung
der neu besetzten Ostgebiete.

Vom 17. Juli 1941.

I

Die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete ist Sache des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei.

II

Nach Einführung der Zivilverwaltung in diesen Gebieten ist der Reichsführer-SS berechtigt, den Reichskommissaren im Rahmen seiner unter I bezeichneten Aufgabe Weisungen zu erteilen. Sofern diese Weisungen allgemeiner Art oder von politisch grundlegender Bedeutung sind, sind sie über den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete zu leiten, es sei denn, daß es sich um die Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr handelt.

III

Zur Durchführung der polizeilichen Sicherung tritt zu jedem

199703 35

jedem Reichskommissar ein höherer ᛋᛋ- und Polizeiführer, der dem Reichskommissar unmittelbar und persönlich unterstellt ist.

Den Generalkommissaren, den Haupt- und Gebietskommissaren werden Führer der ᛋᛋ und der Polizei zugeteilt, die ihnen unmittelbar und persönlich unterstehen.

Führer-Hauptquartier, den 17. Juli 1941

Der F ü h r e r

gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

(L.S.) gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers

199705 34

Abschrift zu Rk. 10714 B

Erster Erlaß des Führers
über die Einführung der Zivilverwaltung
in den neu besetzten Ostgebieten.
Vom 17. Juli 1941

I

Die Zivilverwaltung in dem Bezirk Bialystok übernimmt der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Die Zivilverwaltung in dem früher zu Polen gehörigen Gebiet Galiziens übernimmt der Generalgouverneur.

Das Gebiet der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland sowie der von Weißruthenen bewohnte Raum gehen in die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstehende Zivilverwaltung über. Dieses gesamte Gebiet bildet ein Reichskommissariat im Sinne meines Erlasses über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 und erhält die Bezeichnung "Ostland". Die Unterstellung der Verwaltung kleinerer an der ostpreußischen Grenze liegender Teile des ehemaligen Freistaats Litauen unter den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen bleibt vorbehalten.

II

Die äußeren Grenzen des Reichskommissariats Ostland und der übrigen unter I bezeichneten Gebiete werde ich, dem jeweiligen Stande der Kampfhandlungen entsprechend, bestimmen und zu gegebener Zeit endgültig festlegen. Den Zeitpunkt für

die

H2863 – 0035

die Einführung der Zivilverwaltung in den unter I genannten Gebieten oder in Teilen von ihnen werde ich bestimmen.

III

Zum Reichskommissar für das Ostland bestelle ich den Gauleiter und Oberpräsidenten Hinrich L o h s e . Er hat seinen Sitz in Riga.

Führer-Hauptquartier, den 17. Juli 1941

Der F ü h r e r

gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

gez. Keitel

(L.S.)

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers

H2863 - 0036

199703 38 10

H2863 – 0037

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1941 | Nr. 86

Inhalt

Tag		Seite
29. 7. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für Wasser und Energie	467
11. 7. 41	Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben in den eingegliederten Ostgebieten	468
28. 7. 41	Verordnung zur Einführung des Maß- und Eichrechts in den eingegliederten Ostgebieten	469
1. 8. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	470

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für Wasser und Energie.

Vom 29. Juli 1941.

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges und die Notwendigkeit einheitlicher Planung im großdeutschen Raum bestelle ich zur Führung und Neuordnung des Energieausbaues und der Energie- und Wasserwirtschaft einen

Generalinspektor für Wasser und Energie.

Er hat in seinem Geschäftsbereich die Stellung und Befugnisse eines Reichsministers und eines preußischen Ministers. Seine Behörde ist Oberste Reichsbehörde und Preußische Oberste Landesbehörde.

Zum Generalinspektor für Wasser und Energie ernenne ich den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Reichsminister Dr. Todt.

I. Energiewirtschaft

(1) Die Zuständigkeiten des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete der Energiewirtschaft besonders nach dem Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) gehen auf den Generalinspektor für Wasser und Energie über.

(2) § 1 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufsicht übt der Generalinspektor für Wasser und Energie aus."

(3) Der Reichswirtschaftsminister bleibt zuständig für

a) die Ermittlung des Strombedarfs für die gewerbliche Wirtschaft und die Anforderung der erforderlichen Energiemengen;

b) die Bereitstellung der für die Energiewirtschaft erforderlichen Werkstoffe und Kohle;

c) die Zustimmung zur Inanspruchnahme des Kapitalmarktes für die Zwecke der Energiewirtschaft nach den allgemein für die gewerbliche Wirtschaft geltenden Bestimmungen und die Abstimmung der Anforderungen der Energiewirtschaft an den Geld- und Kapitalmarkt mit den Bedürfnissen der gesamten gewerblichen Wirtschaft;

d) die Zustimmung zur Neuregelung der Rechtsformen energiewirtschaftlicher Unternehmungen, besonders handelsrechtlicher Gesellschaften, und zur Einführung neuer Rechtsformen auf dem Gebiete des handelsrechtlichen Gesellschaftsrechts.

II. Wasserwirtschaft

(1) Die Zuständigkeiten des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers auf den Gebieten der Wasserwirtschaft und der Wasserstraßen gehen auf den Generalinspektor für Wasser und Energie über.

(2) Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft bleibt zuständig für die landwirtschaftlichen Fragen in der Wasserwirtschaft, namentlich für die Durchführung der landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen. Über die Durchführung von Meliorationen in der Landwirtschaft und in der Fischerei sowie über die tragbare Belastung der Grundeigentümer entscheidet der Generalinspektor für Wasser und Energie im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister bleibt für den Verkehr auf den Wasserstraßen zuständig.

(4) Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann die technische Aufsicht über die Planung und

B III 112

199703 39

Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und Hafenbauten den Wasserbaubehörden übertragen, soweit nicht die Durchführung in den Händen staatlicher Behörden liegt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

(1) Der Generalinspektor für Wasser und Energie übernimmt spätestens bis zum 1. April 1942 das Personal des Reichs und Preußens, das mit den auf ihn übergehenden Aufgaben befaßt ist. Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsverkehrsminister stellen ihm die einschlägigen Geschäftsgruppen in ihren Ministerien sogleich zur Verfügung. Entsprechendes gilt für die Übernahme der dazugehörigen Haushaltsmittel und sächlichen Geschäftsbedürfnisse. Die Überleitung im einzelnen wird zwischen den beteiligten Reichsministern vereinbart.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Generalinspektor für Wasser und Energie Körperschaften oder Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Art oder Gesellschaften des Handelsrechts oder andere Einrichtungen unter Verwendung neuer Rechtsformen schaffen.

(3) Der Reichsminister des Innern und der Generalinspektor für Wasser und Energie werden beauftragt, für die diesem übertragenen Aufgabengebiete unter Einbeziehung des Straßenwesens den Aufbau einer einheitlichen Verwaltung im Rahmen der allgemeinen Verwaltung vorzubereiten.

IV. Geltungsbereich

(1) Dieser Erlaß gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Für das Generalgouvernement, das Protektorat Böhmen und Mähren, das Elsaß, Lothringen, Luxemburg und für die befreiten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains führt und ordnet der Generalinspektor für Wasser und Energie die Energie- und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den die Reichsgewalt ausübenden Stellen.

(3) In den besetzten Gebieten hat der Militärbefehlshaber oder die sonst die Reichsgewalt ausübende Stelle bei allen Maßnahmen auf dem Gebiete der Energie- und Wasserwirtschaft die Übereinstimmung mit der Energie- und Wasserwirtschaftspolitik des Generalinspektors sicherzustellen.

V. Ausführungsbestimmungen

Der Generalinspektor für Wasser und Energie erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Führer-Hauptquartier, den 29. Juli 1941.

H2863 – 0038

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 11. Juli 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

a) Artikel IV des Gesetzes, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben, vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1137),

b) das Gesetz, betreffend die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 (Preuß. Gesetzsamml. S. 123), soweit es nicht durch die unter Buchst. a genannten Vorschriften ersetzt ist.

§ 2

Soweit es sich um die in die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland eingegliederten Ostgebiete handelt, sind die im § 1 genannten Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

(1) Bei Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237) gemäß § 9 des Gesetzes, betreffend die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 treten,

a) soweit die Reichswasserstraßen und Verkehrsanlagen an solchen in Betracht kommen,

an die Stelle der Bauverwaltung die Reichswasserstraßenverwaltung und damit

an die Stelle der Ortsbaubeamten die Vorstände der Wasserstraßenämter,

an die Stelle der Oberpräsidenten die Reichsstatthalter (Wasserstraßendirektion) und

an die Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten der Reichsverkehrsminister;

1997-PS 40

11

Ausschnitt

aus den Tagesmeldungen des

Deutschen Nachrichtenbüros

Nr. 218 Seite 4 Berlin, 6.8.41

(T1)

3 F) **Einheitliche Führung der Wasser- und Energiewirtschaft unter Dr. Todt.**

H DNB. B e r l i n , 6. Aug. - Der Führer hat für alle Aufgaben der Wasser- und Energiewirtschaft eine Neuregelung unter einheitlicher Führung angeordnet. Die bisher in vier verschiedenen Ministerien liegenden Zuständigkeiten gehen an den vom Führer bestellten G e n e r a l i n s p e k t o r f ü r W a s s e r u n d E n e r g i e über. Der Generalinspektor für Wasser und Energie hat die Stellung und Befugnisse eines Reichsministers.

Der Führer ernannte zum Generalinspektor für Wasser und Energie Reichsminister Dr. Ing. T o d t .

Dr. Todt behält seine bisherigen Aufgabengebiete bei. Strassenbau, Wasserbau, Energieausbau und Regelung der Bauwirtschaft sind durch diese Neuordnung im Interesse erhöhter Leistung, einheitlicher Führung des Personals und auch im Sinne wesentlicher Vereinfachung der Verwaltung zusammengefasst.

(1272/VoGny)

H2863 – 0039

B. II. 1.2

(40 F) **Reichsleiter Alfred Rosenberg.**

DNB. B e r l i n , 17. Nov. - Alfred Rosenberg wurde am 12.Januar 1893 in Reval geboren. Er besuchte die Oberrealschule in seiner Vaterstadt und studierte später Architektur an der Technischen Hochschule in Riga. Nebenbei beschäftigte er sich mit Malerei und Geschichte. Im Weltkrieg ging sein Wunsch, in den Reihen der Nation am Kampfe teilnehmen zu dürfen, nicht in Erfüllung. 1915 wurde die Technische Hochschule von Riga nach Moskau verlegt, und dort, mitten zwischen den Anzeichen des heraufkommenden Bolschewismus, entstanden die Grundlagen zum "Mythus des 20. Jahrhunderts". 1918 erhielt er das Diplom als Ingenieur-Architekt. Die bolschewistische Gefahr in ihrem ganzen Umfang hat Rosenberg gleich nach Ausbruch der roten Weltpest erkannt und er bleibt ihr in Rede und Schrift unermüdlich an der Klinge. Nach der Proklamation der Estnischen Republik reiste er, der die Schrecken des Bolschewismus aus nächster Nähe gesehen hatte, nach München. Dort trat er mit Dietrich Eckart in Verbindung. Im Sommer 1919 lernte er den Führer kennen und schloß sich ihm an. 1922 übernahm er zusammen mit Dietrich Eckart die Schriftleitung des "Völkischen Beobachters", dessen Aufbau vom kleinen Wochenblatt zur großen Tageszeitung sich unter seiner Führung vollzogen hat. Er verfaßte die erste parteiamtliche Schrift der Bewegung "Wesen", Grundsätze und Ziele der NSDAP. Bis Ende 1937 war Alfred Rosenberg Hauptschriftleiter des Zentralorgans der Bewegung; seit dem 1. Januar 1938 zeichnet er als Herausgeber. Alfred Rosenberg nahm aktiv an den Kämpfen der jungen Bewegung teil. So begleitete er den Führer in den Bürgerbräukeller und auf dem Marsch zur Feldherrnhalle am 9. November 1923. 1924 gründete er die Zeitschrift "Der Weltkampf", 1930 gab er die offizielle Monatsschrift der NSDAP., die "NS.-Monatshefte" heraus. 1929 gründete er den "Kampfbund für deutsche Kultur". 1930 wird Rosenberg Mitglied des Reichstages und vertritt die nationalsozialistische Fraktion in außenpolitischen Fragen. Am 1.April 1935 ernennt ihn der Führer zum Chef des Außenpolitischen Amtes der NSDAP. und zum Reichsleiter. Der 24. Januar 1934 bringt die Ernennung zum Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände.

Neben seinem grundlegenden Werk "Der Mythus des 20.Jahrhunderts" hat Rosenberg eine Reihe von Kampfschriften gegen die überstaatlichen Mächte verfaßt. Er ist der hervorragende Denker und Systematiker der Bewegung, der die Revolution des Nationalsozialismus hinübergeführt hat in die Gebiete der Wissenschaft.

Die zahlreichen Reden und richtungweisenden Artikel im Kampf für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung, die in den NS-Monatsheften und im V.B. erschienen, sind in den drei Sammelwerken "Blut und Ehre", "Gestaltung der Idee" und "Kampf um die Macht" zusammengefaßt worden. Als Abwehr gegen Angriffsschriften auf den "Mythus des 20. Jahrhunderts" erschienen im Mai 1935 die Kampfschriften "An die Dunkelmänner unserer Zeit" und im September 1937 "Protestantische Rompilger", mit dem Untertitel "Der Verrat an Luther und des 20. Jahrhunderts".

Auf dem Parteitag der Arbeit 1937 wurde das Werk Rosenbergs mit der Verleihung des Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft durch den Führer eindrucksvoll geehrt. Er erhielt diese Auszeichnung als erster Lebender. (1726/DH)

Kz/Al/ 1635

H2863 – 0040

B. III. 12

1997 OS 42 13

(20 F)
os

Alfred Rosenberg zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete ernannt.

DNB. B e r l i n, 17. Nov.- Der Führer hat angeordnet, dass in den Teilen der von den deutschen Truppen neu besetzten Ostgebiete, in denen die Kampfhandlungen beendet sind, Zivilverwaltungen eingerichtet werden.

Aufgabe dieser Zivilverwaltungen ist zunächst die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens.

Diese Zivilverwaltungen unterstehen nach Anordnung des Führers einem Reichsminister. Der Führer hat zu dem Zwecke den Reichsleiter A l f r e d R o s e n b e r g zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete ernannt. Als dessen ständigen Vertreter hat der Führer den Gauleiter und Reichsstatthalter Dr. A l f r e d M e y e r bestellt.

Zunächst sind die Zivilverwaltungen in dem Gebiet der früheren Freistaaten Litauen und Lettland und in Teilen von Weißruthenien eingeführt worden. Diese Gebiete bilden zusammen das R e i c h s k o m m i s s a r i a t O s t l a n d.

Zum Reichskommissar für das Ostland hat der Führer den Gauleiter und Oberpräsidenten H i n r i c h L o h s e bestellt.

Auch in Teilen der U k r a i n e ist bereits die Zivilverwaltung eingerichtet worden. Zum Reichskommissar für die Ukraine hat der Führer den Gauleiter und Oberpräsidenten E r i c h K o c h bestellt. (2172/DH)

Ke/Rr/1356

H2863 – 0041

B. III. 1.2

199706 43 14

= =
= Anmerkung: Den Schriftleitungen nur =
= als Material, nicht zur wörtlichen =
= Veröffentlichung zur Verfügung =
= = = = = = = gestellt. = = = = = = = = =

Blatt VIII. Deutsches Nachrichtenbüro. Berlin, 17. Nov. 41.
(Sm)

(P) Lebenslauf Alfred Rosenbergs.

Alfred Rosenberg stammt aus Reval, wo er am 12. Januar 1893 geboren wurde. Er besuchte die Oberrealschule in seiner Vaterstadt und studierte später Architektur an der Technischen Hochschule in Riga. Nebenbei beschäftigte er sich mit Malerei und Geschichte. Im Weltkriege teilte er das tragische Schicksal so vieler Volksdeutscher: Sein Wunsch, in den Reihen der Nation am Kampfe teilnehmen zu dürfen, ging nicht in Erfüllung. 1915 wurde die Technische Hochschule von Riga nach Moskau verlegt, und dort, mitten zwischen den Anzeichen des heraufkommenden Bolschewismus, entstanden die Grundlagen zum "Mythus des 20. Jahrhunderts". 1918 erhielt er das Diplom als Ingenieur-Architekt. Die Nachricht von dem deutschen Zusammenbruch und der marxistischen Revolution ließ ihn den endgültigen Entschluss fassen, sich politischer Tätigkeit zuzuwenden. Nach der Proklamation der Estnischen Republik reiste er, der die Schrecken des Bolschewismus aus nächster Nähe gesehen hatte, nach München. Dort trat er mit Dietrich Eckart in Verbindung. Im Sommer 1919 lernte er Adolf Hitler kennen und schloß sich ihm an. 1922 übernahm er zusammen mit Dietrich Eckart die Schriftleitung des "Völkischen Beobachters", dessen Aufbau vom kleinen Wochenblatt zur großen Tageszeitung sich unter seiner Führung vollzogen hat. Er verfasste die erste parteiamtliche Schrift der Bewegung "Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP". Bis Ende 1937 war Alfred Rosenberg Hauptschriftleiter des Zentralorgans der Bewegung; seit dem 1. Januar 1938 zeichnet er als Herausgeber. Alfred Rosenberg nahm aktiv an den Kämpfen der jungen Bewegung teil. Er machte im Oktober 1922 den Marsch nach Coburg und den Deutschen Tag (14.-15. Okt.) in Coburg mit, er begleitete den Führer in den Bürgerbräukeller und auf dem Marsch zur Feldherrnhalle am 9. November 1923.

Als der Führer aus Landsberg zurückkam, übernahm Rosenberg wieder die Leitung des V.B. 1924 gründete er die Zeitschrift "Der Weltkampf", 1930 gab er die offizielle Monatsschrift der NSDAP, die "N.S.-Monatshefte" heraus. 1929 gründete er den "Kampfbund für deutsche Kultur". Bei der Reichstagswahl am 14. September 1930 wird Rosenberg Mitglied des Reichstages und vertritt die nationalsozialistische Fraktion in außenpolitischen Fragen. Am 1. April 1935 ernennt ihn der Führer zum Chef des Außenpolitischen Amtes der NSDAP und zum Reichsleiter. Der 24. Januar 1934 bringt die Ernennung zum Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP und ihrer angeschlossenen Verbände.

Neben seinem grundlegenden Werk "Der Mythus des 20. Jahrhunderts hat Alfred Rosenberg eine Reihe von Kampfschriften gegen die überstaatlichen Mächte verfasst. Hiervon sind besonders zu erwähnen: "Die Spur des Juden im Wandel der Zeiten", "Die Protokolle der Weisen von Zion und die jüdische Weltpolitik", "Unmoral im Talmud", "Pest in Rußland", "Der staatsfeindliche Zionismus", "Freimaurerische Weltpolitik", "Der Sumpf", "Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus".

(Forts.a. Bl. IX)

Kz/Sf 1533

P.III.1.2

H2863 – 0042

= = = = = = = =
=Anmerkung! =
= = = = = = = =

F) Lebenslauf Alfred Rosenbergs. (Forts.v.Bl. VIII)

Die zahlreichen Reden und richtungweisenden Artikel im Kampf für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung, die in den NS-Monatsheften und im V.B. erschienen, sind in den drei Sammelwerken "Blut und Ehre", "Gestaltung der Idee" und "Kampf um die Macht" zusammengefaßt worden. Als Abwehr gegen Angriffsschriften auf den "Mythus des 20. Jahrhunderts" erschienen im Mai 1935 die Kampfschriften "An die Dunkelmänner unserer Zeit" und im September 1937 "Protestantische Rompilger", mit dem Untertitel "Der Verrat an Luther und des 20. Jahrhunderts".

Auf dem Parteitag der Arbeit 1937 wurde das Werk Rosenbergs mit der Verleihung des Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft durch den Führer eindrucksvoll geehrt. Er erhielt diese Auszeichnung als erster Lebender. (1722/DH)

Weiteres Material über Rosenberg.

Zwei Hauptverdienste:

1) Klares Erkennen der bolschewistischen Gefahr in ihrem ganzen Umfang gleich nach Ausbruch der roten Weltpest. Am 30. November 1918 spricht Rosenberg im Schwarzhäupterhaus in Reval über "Marxismus und Judentum". Noch am selben Abend fährt er nach Berlin und von da nach München, wo er in Verbindung mit Dietrich Eckart tritt. Dort, wo damals die Eisner und Konsorten den Ton angaben, kommt er am Tage der Ausrufung der Räterepublik mit einer Menschengruppe ins Gespräch, die lebhaft über den Bolschewismus diskutiert. Er ergreift das Wort. Bald darauf steht er auf der Umfriedung der Mariensäule auf dem Rathausplatz vor einer mächtig anwachsenden, nach Tausenden zählenden Menschenmasse, der er das wahre Antlitz des Bolschewismus, so wie er selbst es gesehen hat, enthüllt. Nach der Rede entwirft er ein Demonstrationsplakat "Gegen den Bolschewismus"! Einige Jahre später, während in Berlin der Rapallo-Vertrag vorbereitet wird, legt Alfred Rosenberg seine grundsätzlichen Anschauungen über den Kommunismus und über den weltrevolutionären Kern der bolschewistischen Lehre in seiner Kampfschrift "Die Pest in Rußland" nieder. Dem Bolschewismus bleibt er dann in allen folgenden Jahren in Rede und Schrift unermüdlich an der Klinge.

2) Rosenberg hat nächst dem Führer das innere Gedankengut des Nationalsozialismus am klarsten und gültigsten formuliert. Er ist der hervorragende Denker und Systematiker der Bewegung, der die Revolution des Nationalsozialismus hinübergeführt hat in die Gebiete der Wissenschaft. Darüber hinaus hat Rosenberg im Aufbau seiner Lebensarbeit für die erkennende Menschheit Positionen errungen und Werte geschaffen, deren volle Bedeutung vermutlich erst kommende Geschlechter ganz ermessen werden und die ihn auf die Ebene der größten Geister erheben. Sein Werk ist gekennzeichnet durch eine in vielen Aufsätzen, Schriften und Büchern vorliegende ungeheure geistige Arbeit, deren umfassende Weite die Sicht mit Bewunderung erfüllt. Der Mann, der 1919 zum Führer kam, trug schon damals das Weltbild in sich, um das die meisten Deutschen erst viele Jahre später innerlich rangen. Seine jetzige Berufung zur politischen Gestaltung des Ostraumes ist der Ausdruck der Anerkennung des Führers für seine schöpferische Kraft auch auf dem Gebiete des staatspolitischen Lebens.

(1722/DH)

Kz/Sf 1532

H2863 – 0043

199785 45 15

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
RP 603/42

Berlin W8, den 15. Januar 1942
Voßstraße 4

Ma

1) An

den Herausgeber des Taschenbuches für Verwaltungsbeamte
Herrn Dr. Max W a r n a c k
Direktor im Statistischen Reichsamt

Berlin - Friedenau
Hähnelstraße 7

In dem von Ihnen herausgegebenen Taschenbuch für Verwaltungsbeamte ist auf Seite 3, 4 des Jahrgangs 1941 unter dem Abschnitt I, 1 "Reichsregierung" der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers Dr. Meissner nicht aufgeführt. Der Führer hat durch seinen Erlaß über die Amtsbezeichnung des Chefs der Präsidialkanzlei vom 1. Dezember 1937 ausdrücklich bestimmt, daß der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers im Range den Reichsministern gleichsteht; durch diese Anordnung hat der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei ausdrücklich die Rechtsstellung eines Reichsministers erlangt.

Ich bitte daher, bei der Neuauflage des Taschenbuches für Verwaltungsbeamte die Aufzählung der Reichsminister auf Seite 3, 4 ergänzen zu wollen, und zwar wäre einzufügen hinter Dr. Ing. Todt, Reichsminister für Bewaffnung und Munition (usw.) in neuer Zeile:

Dr. Meissner, Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

Nach-

H2863 - 0044

B. III 1. 2 (A. II 1. 9)

199785 46

Nachrichtlich bemerke ich noch, daß in dem Erlaß des Führers vom 1. Dezember 1937 die Amtsbezeichnung "Staatsminister" für den Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers deshalb gewählt worden ist, um nach außen hin - namentlich für den Verkehr mit den in Berlin beglaubigten fremden Missionschefs - die Verschiedenartigkeit der Ämter: "Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei" und "Reichsminister und Chef der Reichskanzlei" deutlicher hervorzuheben.

Heil Hitler!
Im Auftrag
gez. Berger.

2) Zu den Akten.

H2863 – 0045

1997 PS 48 76

Berlin, den 23. Januar 1942

Aktenvermerk

Die Nr. RP. 952/42 betreffend

V.O. vom 16. Januar 1942 zur Durchführung des Führererlasses über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei v. 29. Mai 1941.

befindet sich in den Akten B. VII. 4.3

Dies zu den Akten B. III. 1.2.

H2863 – 0046

1997-PS 48-A 77

Ausschnitt aus dem Reichsgesetzblatt

Jahrgang 1942 Teil I Nr. 6 Seite 35

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Januar 1942.

Verordnung
zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei.
Vom 16. Januar 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 295) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Mitwirkung der Partei an der Gesetzgebung erfolgt ausschließlich durch den Leiter der Partei-Kanzlei, soweit nicht der Führer etwas anderes bestimmt. Auch Vorschläge und Anregungen für die Gesetzgebung aus der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden dürfen nur über den Leiter der Partei-Kanzlei den zuständigen Obersten Reichsbehörden zugeleitet werden.

(2) Ebenso erfolgt die Mitwirkung der Partei bei der Bearbeitung der Personalien der Beamten ausschließlich durch den Leiter der Partei-Kanzlei.

§ 2

Der Leiter der Partei-Kanzlei hat bei gesetzgeberischen Arbeiten in jedem Falle die Stellung eines beteiligten Reichsministers. Er ist daher von den Obersten Reichsbehörden bei den Vorarbeiten für Reichsgesetze, für Erlasse und Verordnungen des Führers, für Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung sowie für Verordnungen der Obersten Reichsbehörden einschließlich Durchführungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen von vornherein zu beteiligen. Das gleiche gilt bei der Zustimmung zu Gesetzen und Verordnungen der Länder und zu Verordnungen der Reichsstatthalter.

§ 3

In grundsätzlichen und politischen Fragen, besonders solchen, die der Vorbereitung, Abänderung oder Durchführung von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen dienen, erfolgt der Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Obersten Behörden der Länder, die mehrere Gaue umfassen, einerseits und den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände andererseits, allein über den Leiter der Partei-Kanzlei. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Obersten Behörden der Länder mit anderen Dienststellen der Partei ist in diesen Fällen unzulässig. Das gleiche gilt für die Bearbeitung von Personalien der Beamten, soweit nicht hierfür besondere Bestimmungen bestehen.

Führer-Hauptquartier, den 16. Januar 1942.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

H2863 – 0047

B.III.1.2

H2863 – 0048

199705 44

Zum beschleunigten Umlauf bei:

Herrn Dr.Doehle
" Geilenberg
" Dr.Koerner
" Dr.Hinrichs
" Berger
" Dr.von Schroeter
" Dr.Lüdtke
" Janisch
" Schneider
" Schmidt
" Heider
" Graf
" Herrmann
" Ludwig
" Christinneck
" Neumann
" Wegeling
" Grützke
" Petras
" Arlt
" Rätze
" Weber
" Funke
" Samel
" Stottmeister
" Rauschning
" Wensauer
" Loeck

1997/05 50 18

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Rk. 18484 B

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den 3. Februar 1942
Voßstraße 6

z. Zt. Führer-Hauptquartier

Postsendungen sind ausschließlich an die Anschrift des Reichskanzlers zu richten

Eing.: -4. FEB. 1942

RP 1457/42

An

die Obersten Reichsbehörden

die dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen

Der Führer hat sich entschlossen, die durch das Ableben des Reichsministers K e r r l erledigten Stellen des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten, des Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Leiters der Reichsstelle für Raumordnung vorerst nicht anderweit zu besetzen.

Mit der Führung der Geschäfte der vorgenannten Dienststellen hat der Führer den Staatssekretär im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten Dr. Hermann M u h s beauftragt.

Dr. Lammers

P. III 1. 2

H2863 – 0049

1997/03 5A 19

Ausschnitt

aus den Tagesmeldungen des
Deutschen Nachrichtenbüros

Blatt ~~Nr.~~ 5 Seite / Berlin, 9.2.1942

Professor Albert Speer. (Ko)

B e r l i n , 9. Febr. - Der vom Führer am Montag zum Nachfolger des tödlich verunglückten Reichsministers Dr. Todt ernannte Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Berlin, Prof. Albert Speer ist einer der bekanntesten Architekten Deutschlands. Er ist insbesondere bekannt geworden als der Schöpfer der Reichsparteitagsbauten in Nürnberg. Albert Speer wurde am 19. März 1905 in Mannheim geboren. Nach Absolvierung der Oberrealschule führte ihn der Weg über die Hochschulen von Karlsruhe und München 1925 nach Berlin, wo er zwei Jahre später seine Diplomprüfung ablegte. Nach einer fast 5jährigen Assistentenzeit an der Berliner Technischen Hochschule ließ er sich in Berlin als Privatarchitekt nieder.

1932 entsteht unter seiner Leitung der Umbau des "Adolf-Hitler-Hauses" in der Vosstrasse zum Haus des Gaues Berlin der NSDAP. 1933 folgen der Umbau, und die Einrichtung des Hauses für das Reichspropagandaministerium, Entwurf und Ausgestaltung der provisorischen Aufbauten auf dem Reichsparteitaggelände in Nürnberg und verschiedene Umbauten der Reichskanzlei. In den Jahren 1934 - 1937 widmete sich Speer in erster Linie dem Ausbau des Nürnberger Reichsparteitaggeländes, dessen Entwurf zur Gesamtanlage ihm vom Führer übertragen wurde. Daneben entstanden der Umbau der Deutschen Botschaft in London, Entwurf und Bau des "Deutschen Hauses" auf der Pariser Weltausstellung und des erweiterten Reichskanzleigebäudes in der Vossstrasse zu Berlin. 1933 wird Speer Amtsleiter für künstlerische Gestaltung von Großkundgebungen in der Reichspropagandaleitung. Als solcher übernahm er für die Partei von da an den Entwurf und die künstlerische Ausgestaltung der Bauten zum Tag der Nationalen Arbeit auf dem Tempelhofer Feld in Berlin, die künstlerische Ausgestaltung der Reichsparteitage, sowie der Kundgebungen zum Erntedanktag, welch letzterer auf dem Bückeberg eine bleibende Feststätte erhielt.

Am 30.1.1937 ernannte der Führer Albert Speer zum Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt und übertrug ihm damit die Aufgabe, die Reichshauptstadt vollständig neu - und umzugestalten. Zur gleichen Zeit beauftragte der Führer Albert Speer mit dem Erweiterungsbau der Reichskanzlei, der in 9 Monaten erstellt wurde.

Nach Kriegsausbruch wurde Albert Speer von Reichsmarschall Göring beauftragt, im Rahmen des vom Führer befohlenen Aufbaues der Rüstungsindustrie Neu- und Erweiterungsbauten von Rüstungsbetrieben der Luftwaffe schnellstens durchzuführen. Vom Oberkommando der Kriegsmarine und vom Heereswaffenamt wurde Speer ebenfalls mit der Durchführung vordringlicher Rüstungsbauten betraut. Zu weiteren wichtigen Kriegsaufgaben Speers trat u.a. die Schaffung der bekannten Transportstandarte "Speer", zu der später noch die Transportflotte "Speer" hinzukam.

R. III E 1. 2

H2863 – 0050

1997 PS 52

Abschrift

Im Namen des Deutschen Volkes
ernenne ich
den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt
Diplom-Ingenieur Professor
A l b e r t S p e e r
zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

Führer-Hauptquartier, den 9.Februar 1942
Der Führer
gez.Adolf Hitler

gegengezeichnet Dr.Lammers

V.
Zu den Akten
Berlin, den 10.2.42
Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
im Auftrag

H2863 - 0051

R III 1.2

Ausschnitt

aus den Tagesmeldungen des
Deutschen Nachrichtenbüros

Nr. 40 Seite 27 Berlin, 9.2.1942

53

Generalbauinspektor Speer Nachfolger des Reichsministers Dr. Todt.

DNB. B e r l i n, 9. Febr. - Amtlich wird bekanntgegeben:

Durch den tödlichen Unfall des Reichsministers Dr.-Ing. T o d t hat das Großdeutsche Reich einen schweren Verlust erlitten. Dr. T o d t vereinigte in seiner Person die Ämter des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, des Generalinspektors für das deutsche Strassenwesen und des Generalinspektors für Wasser und Energie.

Diese drei Ämter hat der Führer nunmehr dem General-bauinspektor für die Reichshauptstadt, Dipl.-Ing. Prof. Albert S p e e r unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes übertragen.

(2172 dnb)

Pz. III: 1. 2

H2863 – 0052

Abschrift in P.III.1.8

1997 PG 54 22

Abschrift

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

RP 2585/42

Berlin W 8, den 2. März 1942
Voßstraße 4

H2863 – 0053

Herr Staatssekretär Dr. M u h s , der mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers für dir kirchlichen Angelegenheiten beauftragt worden ist, hat mich gebeten, darauf hinzuwirken, daß er bei staatlichen Veranstaltungen, zu denen die Reichsminister und die ihnen gleichgestellten Chefs der Obersten Reichsbehörden eingeladen werden, berücksichtigt wird. Wie aus dem Rundschreiben des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 3. Februar 1942 – Rk. 18484 B – hervorgeht, hat der Führer den Staatssekretär Dr. Hermann Muhs mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten, des Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Leiters der Reichsstelle für Raumordnung beauftragt. Da es sich um eine dauernde Beauftragung handelt, halte ich den Wunsch des Herrn Staatssekretärs Dr. Muhs für berechtigt und bitte Sie ergebenst, bei künftigen Anlässen hiernach zu verfahren. Weitergehende Änderungen in der Rangfolge sind damit nicht verknüpft.

gez. Dr. Meissner.

1) An

a) den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, B e r l i n ,

b) das Auswärtige Amt, Protokoll, B e r l i n .

Abschrift des vorstehenden Schreibens beehre ich mich Ihnen unter Bezugnahme auf unsere heutige Unterredung zu übersenden.

gez. Dr. Meissner.

2) An Herrn Staatssekretär Dr. M u h s , mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten betraut, Berlin W 8.

3) Zu den Akten.

P.III.1.2 (P.III.1.8)

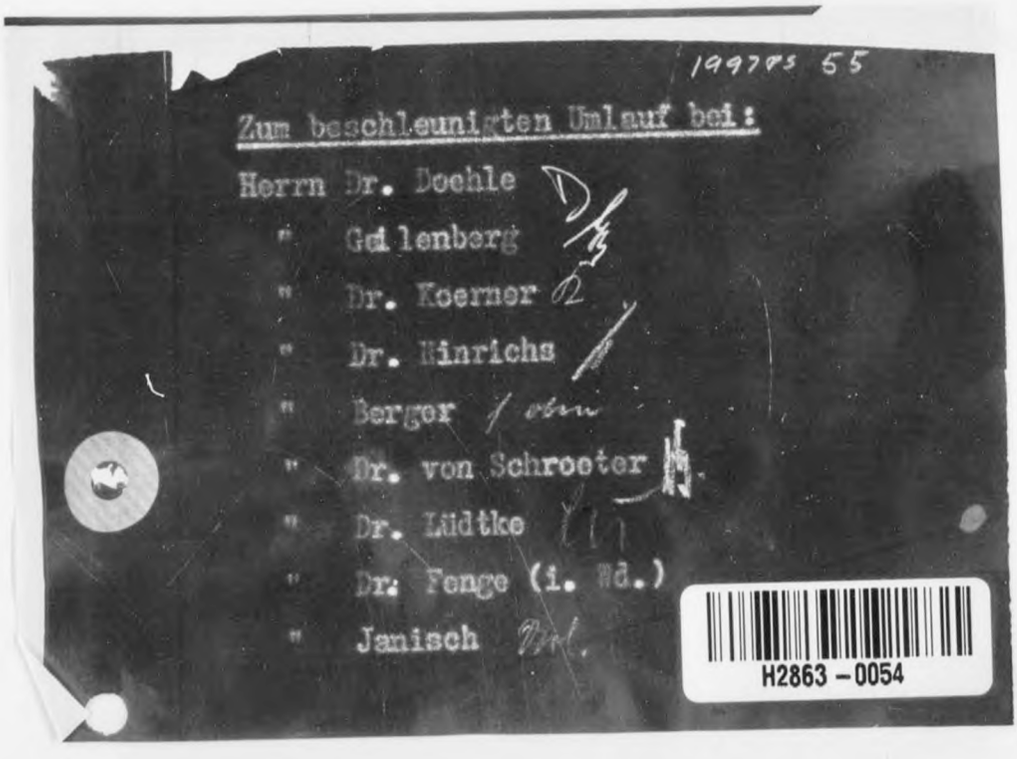
199705 55
Zum beschleunigten Umlauf bei:
Herrn Dr. Doehle
" Gdlenberg
" Dr. Koerner
" Dr. Hinrichs
" Berger
" Dr. von Schroeter
" Dr. Lüdtke
" Dr. Fenge (i. Wd.)
" Janisch
H2863 - 0054

1997 56 20

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Berlin W 8, den 9. Februar 1942
Voßstraße 6

z. Zt. Führer-Hauptquartier

Rk. 1912 B

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen bei weiteren Schreiben anzugeben.

Postsendungen sind ausnahmslos an die Anschrift in Berlin zu richten.

1. Zum Umlauf bei allen Herren Referenten
2. Zu den Akten

Berlin, den 12. Februar 1942
Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Eing.: 12FEB1942

An

die Obersten Reichsbehörden

die dem Führer unmittelbar unterstellten Dienststellen

RP 1830/42

Der Führer hat heute zum Nachfolger des tödlich verunglückten Reichsministers Dr. T o d t in seinen Ämtern als

a) Reichsminister für Bewaffnung und Munition

b) Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und

c) Generalinspektor für Wasser und Energie

den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt

Dipl.-Ing. Professor Albert S p e e r

berufen und ihn zum

a) Reichsminister für Bewaffnung und Munition,

b) Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und A I 1 3 b

c) Generalinspektor für Wasser und Energie A I 1 3 g

ernannt. Professor Speer verbleibt in seinem Amte als Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt.

H2863 – 0055

B III 1 2 (A I 1 3 b, A I 1 3 g)

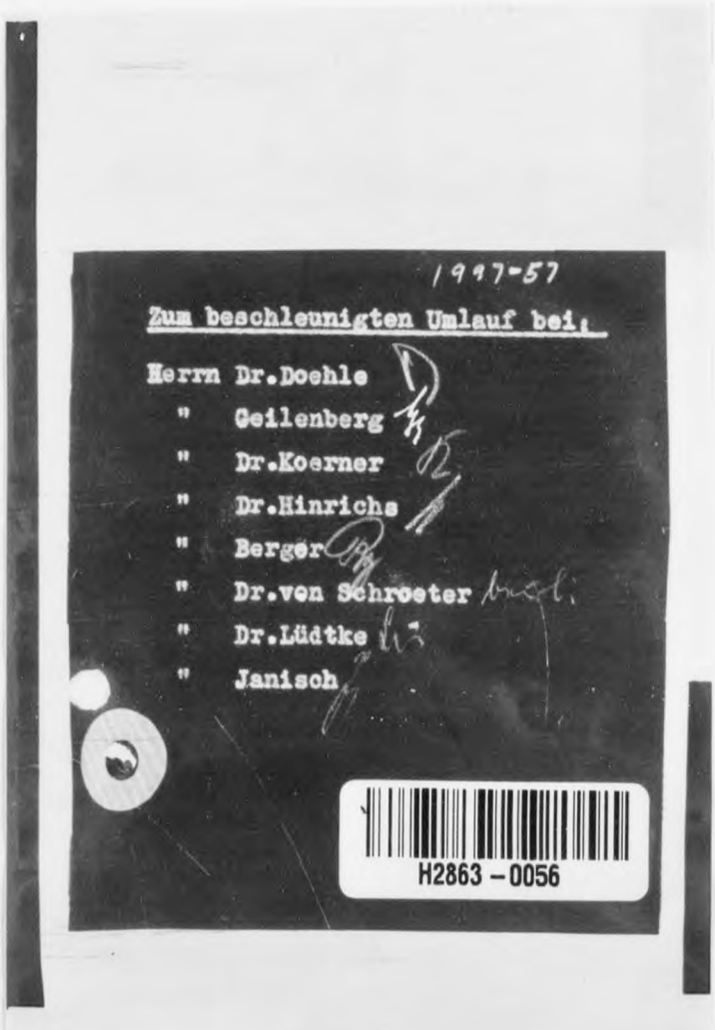
1997-57

Zum beschleunigten Umlauf bei.

Herrn Dr.Doehle
" Geilenberg
" Dr.Koerner
" Dr.Hinrichs
" Berger
" Dr.von Schroeter
" Dr.Lüdtke
" Janisch

H2863 - 0056

1997 PS 58 21

Abschrift

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
V.P. 2655/2/1

Berlin W 8, den 10.2.42
Leipziger Str. 3

Anstelle des tödlich verunglückten Reichsministers Dr. Ing. Fritz Todt bestelle ich den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, Dipl.Ing. Professor Albert Speer zu meinem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft.

gez. Göring

An den
Generalbauinspektor
für die Reichshauptstadt
Herrn Prof. Albert Speer
Berlin

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Generalbevollmächtigter
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer
Nr. GB. 1180/42 - A 3 -

Berlin W 8, den 26.Febr.1942 Zl.
Pariser Platz 3

Bln, 1. III. 1942
Gg.
1/ Zum Umlauf bei den Herren Referenten.
2/ Zu den Akten

Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Eing.: -1.MRZ1942
RP 2518/42

Mit vorstehendem Erlaß hat mich der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches zum Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft bestellt.

Die Geschäftsführung bleibt unverändert wie bisher.

H2863 - 0057

B III 1.2 (A I 1.1)

1997 PS 59 23

2758

Abschrift.

RF 2758/42

Der Reichsmarschall
des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
Der Zweite Staatssekretär
V.P. 4366

Berlin, den 6. März 1942
W.8, Leipziger Str.3

Anliegend übersende ich einen Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragten für den Vierjahresplan über die Einsetzung eines Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan vom 1. März 1942 sowie ein Schreiben des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom gleichen Tage, das an Sie und den Staatssekretär Körner gerichtet ist.

Abschrift des Erlasses geht an den Reichsminister Chef der Reichskanzlei, an den Leiter der Parteikanzlei, an alle obersten Reichsbehörden und an alle Dienststellen des Vierjahresplans. Abschrift des Schreibens des Reichsmarschalls erhalten der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, der Leiter der Parteikanzlei, der Reichswirtschaftsminister, der Reichsarbeitsminister sowie die Dienststellen des Vierjahresplans.

gez. Neumann

An den Herrn Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Professor S p e e r in Berlin W 8, Pariser Platz 3.

Der Reichsmarschall
des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
V.P.4366

Berlin, den 6. März 1942
W 8, Leipziger Str.3

Abschrift nebst Anlagen übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

In Vertretung
gez. Neumann

Beglaubigt:
gez. Schwinge
Ministerialregistrator

An
a) den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
b) den Herrn Leiter der Parteikanzlei
c) alle obersten Reichsbehörden
d) alle Dienststellen des Vierjahresplans

H2863 – 0058

wenden!

B III 1.2

1997 PS 60

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan

Erlaß

über die Einsetzung eines Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan vom 1. März 1942.

Den Notwendigkeiten der Rüstung haben sich im Kriege alle anderen Bedürfnisse unterzuordnen. Es ist daher notwendig, alle mit Aufgaben der Rüstung betrauten Dienststellen des Vierjahresplans in Rüstungsfragen einer einheitlichen Lenkung zu unterstellen.

Ich bestelle den Reichsminister für Bewaffnung und Munition zum Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Rahmen des Vierjahresplanes. Alle Geschäftsgruppen, Generalbevollmächtigten, Bevollmächtigten usw. im Rahmen des Vierjahresplans haben die Verpflichtung, den Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben über die in ihrem Aufgabengebiet notwendigen Maßnahmen laufend zu unterrichten. Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben erhält die Befugnis, den obengenannten Dienststellen des Vierjahresplans in Fragen der Rüstung in meinem Auftrag Weisungen zu erteilen.

gez. G ö r i n g.

H2863 – 0059

Ausschnitt aus dem Reichsgesetzblatt
Jahrgang 1942 Teil I. Nr. 26 Seite 130
Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1942.

Verordnung zur Dezentralisierung der Aufsicht über Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Vom 19. März 1942.

In Ausführung der Erlasse des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung verordnen wir:

§ 1

(1) Obersten Reichsbehörden ist die unmittelbare Aufsichtsführung nur über solche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts vorzubehalten, bei denen dies nach ihrem besonderen Aufgabenkreis oder ihrem Aufbau unumgänglich ist. Im übrigen ist die Aufsicht je nach dem örtlichen Bereich oder der Bedeutung der Körperschaft, Stiftung oder Anstalt durch die Verwaltungsbehörden in der Unter- oder Mittelstufe auszuüben.

(2) Die Behörden der allgemeinen Verwaltung in der Mittelstufe haben den Einklang der Tätigkeit der Untergliederungen und nachgeordneten Dienststellen der im Abs. 1 bezeichneten Organisationen mit den allgemeinen Zielen der Staatsführung sicherzustellen. Sie sind dabei an die Gesetze, die Richtlinien und Weisungen der Obersten Reichsbehörden gebunden. Die Leiter der Behörden der allgemeinen Verwaltung in der Mittelstufe können für ihre Person zu diesem Zweck den Dienststellen und Gliederungen ihrer Stufe im Rahmen der Befugnisse und nach Maßgabe der Weisungen der zuständigen Obersten Reichsbehörden einstweilige Anordnungen geben. Sie sind ferner befugt, sich von den Dienststellen und Gliederungen innerhalb ihres Amtsbezirks unterrichten zu lassen und sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen.

(3) Die für die Staatsaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Berlin, den 19. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

H2863 – 0060

B. III. 1.2

62 25

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 11615 B

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W8, den 24. August 1942
Voßstraße 6

z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an die Anschrift in Berlin zu richten

Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Eing.: 27. AUG 1942
RP10267/42 6 Anl.

V.

Zu den Akten
Berlin, den 27. August 1942
Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

An

den Herrn Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

Hiermit übersende ich ergebenst beglaubigte Abschriften der Urkunden

1. über die Versetzung des Staatssekretär Dr. Schlegelberger in den Ruhestand unter gleichzeitiger Entbindung von der Führung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz,
2. über die Entbindung des Reichsministers Dr. Frank von seinem Amt als Präsident der Akademie für Deutsches Recht,
3. über die Ernennung des Präsidenten des Volksgerichtshofs, Staatsministers a.D. Dr. Thierack zum Reichsminister der Justiz,
4. über die Berufung des Reichsministers der Justiz Dr. Thierack zum Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht,
5. über die Ernennung des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Rothenberger zum Staatssekretär,
6. über die Ernennung des Staatssekretärs Dr. Freisler zum Präsidenten des Volksgerichtshofs.

Dr. Lammers

H2863 – 0061

B III. 1.2 (B. IX. 1.2)

1995 PS 63

H2863 – 0062

Beglaubigte Abschrift!

Im Namen des Deutschen Volkes

versetze ich

den Staatssekretär

Dr. Franz S c h l e g e l b e r g e r ,

indem ich ihn zugleich von der Führung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz entbinde, auf seinen Antrag in den Ruhestand.

Ich spreche ihm für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942

D e r F ü h r e r

gez. Adolf Hitler

(Großes Reichssiegel)

ggz. Dr. Lammers

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

1995 05 64

H2863 – 0063

Beglaubigte Abschrift!

Im Namen des Deutschen Volkes

entbinde ich auf seinen Antrag den

Reichsminister Dr. Hans F r a n k

von dem Ehrenamte eines Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942

D e r F ü h r e r

(Großes Reichssiegel)

gez. Adolf Hitler

ggz. Dr. Lammers

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

1995 PS 65

H2863 - 0064

Beglaubigte Abschrift!

Im Namen
des
Deutschen Volkes

ernenne ich

den Präsidenten des Volksgerichtshofs
Dr. Georg T h i e r a c k
zum Reichsminister der Justiz.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942
D e r F ü h r e r
(Großes Reichssiegel) gez. Adolf Hitler
ggz. Dr.Lammers

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

1995PS 66

H2863 – 0065

Beglaubigte Abschrift!

Im Namen
des
Deutschen Volkes

berufe ich den Reichsminister der Justiz

Dr. Georg T h i e r a c k

zum Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942

D e r F ü h r e r
gez.Adolf Hitler

(Großes
Reichssiegel)

ggz.Dr.Lammers

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

199505 , 66-A

H2863 – 0066

Beglaubigte Abschrift!

Im Namen des Deutschen Volkes
ernenne ich
den Oberlandesgerichtspräsidenten, Senator
Dr. Curt R o t h e n b e r g e r
zum Staatssekretär.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942

D e r F ü h r e r
gez. Adolf Hitler

(Großes Reichssiegel)

ggz. Dr. Thierack
ggz. Dr. Lammers

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

1995 PS 67

H2863 – 0067

Beglaubigte Abschrift!

Im Namen des Deutschen Volkes

ernenne ich

den Staatssekretär

Dr. Roland F r e i s l e r

zum Präsidenten des Volksgerichtshofs.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942

D e r F ü h r e r

gez. Adolf Hitler

(Großes Reichssiegel)

ggz. Dr. Thierack

ggz. Dr. Lammers

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

1495 PS 68

(2 6 F)

Neubesetzung des Reichsjustizministeriums.

Dr. Thierack - Reichsminister der Justiz. - Dr. Rothenberger - Staatssekretär im Reichsjustizministerium. - Dr. Freisler - Präsident des Volksgerichtshofes.

DNB. B e r l i n, 24. Aug. - Amtlich wird mitgeteilt: Der Führer hat sich in Anbetracht der besonderen Bedeutung, die den Aufgaben der Rechtspflege während des Krieges zukommt, entschlossen, den seit dem Ableben des Reichsministers Dr. Gürtner unbesxtzt gebliebenen Posten des Reichsministers der Justiz wieder zu besetzen. Der Führer hat daher den Präsidenten des Volksgerichtshofs Staatsminister a.D. Dr. T h i e r a c k, der nach der Machtergreifung bis zur Verreichlichung der Justiz sächsischer Justizminister war, zum Reichsminister der Justiz ernannt.

Gleichzeitig hat der Führer den mit der Führung der Geschäfte des Reichsjustizministers beauftragten Staatssekretärs Professor Dr. S c h l e g e l b e r g e r von diesem Auftrag entbunden und ihn auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt. Der Führer hat dem Staatssekretär Dr. Schlegelberger in einem Handschreiben seinen Dank für die dem Deutschen Reich in jahrzehntelanger aufopferungsvoller Arbeit geleisteten hervorragenden Dienste ausgesprochen, ihn hierauf ferner zur persönlichen Abmeldung im Führer-Hauptquartier empfangen.

Zum Staatssekretär im Reichsjustizministerium hat der Führer den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg, Senator Dr. R o t h e n b e r g e r, zum Präsidenten des Volksgerichtshofs den Staatssekretär im Reichsjustizministeri Dr. F r e i s l e r ernannt.

Die Reichspressestelle der NSDAP gibt dazu bekannt:
Der bisherige Führer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, Präsident der Akademie für Deutsches Recht und Leiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP, Dr. F r a n k, hat den Führer gebeten, ihn von diesen Ämtern zu entbinden, um sich völlig seinen Aufgaben als Generalgouverneur widmen zu können. Der Führer hat dieser Bitte entsprochen und zum P r ä s i d e n t e n d e r A k a d e m i e f ü r D e u t s c h e s R e c h t sowie zum L e i t e r d e s N a t i o n a l s o z i a l i s t i s c h e n R e c h t s w a h r e r b u n d e s den neu ernannten Reichsminister der Justiz Dr. T h i e r a c k berufen. Das Reichsrechtsamt der NSDAP, die Gau- und Kreisrechtsämter hat der Führer aufgelöst und die bisherigen Leiter der Gau- und Kreisrechtsämter in die Gau- und Kreisstabsämter eingegliedert. Die NS-Rechtsbetreuungsstellen führen im Rahmen dieser Ämter ihre Tätigkeit weiter. (1272/MhMk)

Br/Sch 1615

H2863 - 0068

Bd. III. 1.2

1995 PS 69

Nr. 236. Seite 18. Deutsches Nachrichtenbüro. Berlin, 24. Aug. 42.
(Sch)

(29 F) Besondere Vollmachten für den Reichsminister der Justiz.

DNB. B e r l i n, 24. Aug. - Amtlich wird mitgeteilt: Der Führer hat dem neu ernannten Reichsminister der Justiz Dr. T h i e r a c k durch nachstehenden Erlass b e s o n d e r e V o l l m a c h t e n erteilt:

"Erlass des Führers
über besondere Vollmachten des
Reichsministers der Justiz.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Grossdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Massnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942
Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers."

(1272/MhMk)

H2863 - 0069

(31 F) **Der neue Reichsjustizminister.**

DNB. B e r l i n , 24. August. - Reichsjustizminister Dr. T h i e r a c k, geboren 1889 in W u r z e n in Sachsen, entstammt einer alten, bis 1633 nachweisbaren Niederlausitzer Bauern- und Bürgerfamilie. Dr. Thierack hat nach dem Besuch eines humanistischen Gymnasiums Rechts- und Staatswissenschaft in M a r b u r g und L e i p z i g studiert, 1913 die erste juristische Staatsprüfung abgelegt und 1914 zum Dr.jur. promoviert. 1914 ist er als Kriegsfreiwilliger eingerückt und wurde 1919 Leutnant der Reserve; er erwarb sich das EK und andere Auszeichnungen. 1920 bestand Dr. Thierack das Assessorexamen mit bestem Erfolge und wurde 1921 Staatsanwalt in L e i p z i g. 1926 wurde er zum Staatsanwalt beim Oberlandesgericht in D r e s d e n ernannt und hat hier als politischer Staatsanwalt der Bewegung, der er auch vor der Machtübernahme beitrat, bereits wertvolle Dienste geleistet.

Am 10. März 1933 übernahm Dr. Thierack das s ä c h s i s c h e J u s t i z m i n i s t e r i u m , das er bis zur Verreichlichung der Justiz 1935 innehatte.

Im Mai 1935 wurde Dr. Thierack V i z e p r ä s i d e n t des R e i c h s g e r i c h t e s und 1936 vom Führer zum Präsidenten des V o l k s g e r i c h t s h o f e s ernannt. Dr. Thierack ist Mitglied der Akademie für Deutsches Recht und Vorsitzer der Deutschen Gruppe der Arbeitsgemeinschaft für die deutsch-italienischen Rechtsbeziehungen innerhalb des zwischen dem Deutschen Reich und Italien abgeschlossenen Kulturabkommens.

(2172/MhRm)

H2863 - 0070

199585 71

33 F)Staatssekretär Dr. Rothenberger.

DNB. B e r l i n , 24. Aug. - Staatssekretär Dr. R o t h e n b e r g e r , geboren 1896 zu C u x h a v e n , verlebte seine Jugend in H a m b u r g. Er trat 1914 als Kriegsfreiwilliger in das Heer ein und kehrte 1918 als Leutnant, ausgezeichnet mit dem EK I. und II. und dem Hamburgischen Hanseatenkreuz, aus dem Felde zurück. 1919 war er als Student Zeitfreiwilliger und beteiligte sich bei der Niederwerfung des Kommunistenaufstandes in Bahrenfeld. Er studierte Jura in B e r l i n , K i e l und H a m b u r g und bestand 1922 sein Assessor-Examen. Anschließend war Dr. Rothenberger abwechselnd als Richter und Verwaltungsbeamter in Hamburg tätig.

Am 8. März 1933 wurde er von Reichsstatthalter Kaufmann, der er seit 1931 bereits als Berater zur Verfügung stand, zum Senator, Mitglied der Landesregierung und Führer der Landesjustizverwaltung in Hamburg ernannt. 1935 hat Dr. Rothenberger im Zuge der Verreichlichung der Justiz, mit der Führung der Justizverwaltungen der norddeutschen Ländergruppe betraut, die Justizverwaltung dieser Länder in die Reichsjustizverwaltung übergeführt. In der Reichsjustizverwaltung wurde Dr. Rothenberger dann zum P r ä s i d e n t e n des Hanseatischen O b e r l a n d e s g e r i c h t e s in H a m b u r g ernannt. Aus diesem Amt wurde er nunmehr zum Staatssekretär berufen.

Staatssekretär Dr. Rothenberger, der bereits vor der Machtübernahme der NSDAP. beitrat, ist Ratsherr der Stadt Hamburg, Gaurechtsamtsleiter, Gauführer im NSRB, Vorsitzer des Reichsoberseeamts und des Seedisziplinarhofes, Präsident des Prisenhofes in Hamburg und Honorar-Professor an der Universität in Hamburg.

1937 hat der Führer, ferner Dr. Rothenberger zum deutschen Vertreter am Internationalen Schiedsgerichtshof ernannt.

(2172/MhRm)

H2863-0071

199585 72

(14 F) Amtseinführung des neuen Präsidenten des Volksgerichtshofs.

DNB. B e r l i n, 29. August. - Am 29. August hat Staatssekretär Dr. F r e i s l e r sein neues Amt als Präsident des Volksgerichtshofs in Berlin angetreten. Im Grossen Sitzungssaal des Gerichtes hatte sich die Gefolgschaft des Volksgerichtshofs und die Reichsanwaltschaft versammelt. Reichsjustizminister Dr. T h i e r a c k führte Staatssekretär Dr. Freisler in sein neues Amt ein. Der Minister betonte hierbei die besondere Bedeutung des Volksgerichtshofes als des höchsten deutschen Gerichtes für die politische Strafrechtspflege. Staatssekretär Dr. Freisler dankte dem Minister für die Einführung , begrüsste die Gefolgschaft des Volksgerichtshofes und versicherte, dass der Volksgerichtshof in jederzeitiger Einsatzbereitschaft für den Führer die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen werde.

(1272/DMk)

(15 F) Der neue Präsident des Volksgerichtshofes Staatssekretär Dr. Freisler.

DNB. B e r l i n, 29. August. - Der bisherige Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. Roland F r e i s l e r, entstammt einem ostsudetendeutschen Bauerngeschlecht, das bis vor den 30jährigen Krieg nachweisbar ist. Er ist am 30. Oktober 1893 in Celle geboren. Er besuchte das humanistische Gymnasium und studierte Rechtswissenschaft in Jena. Im Weltkrieg trat er als Kriegsfreiwilliger in das Heer ein, wurde bei Langemarck verwundet und erwarb sich das EK. Nach der Rückkehr aus dem Weltkriege - er war lange Zeit in russischer Gefangenschaft, bis er aus ihr entfliehen konnte - promovierte er 1921 suma cum laude zum Dr. jur. und bestand mit bestem Erfolg das Assessorexamen. In russischer Sprache legte er eine Diplomprüfung ab. Er liess sich dann nach kurzer Richtertätigkeit als Rechtsanwalt in Kassel nieder.

Bereits Ende 1923 stellte sich Dr. Freisler ganz in den Dienst der nationalsozialistischen Bewegung. Er ist Träger des Goldenen Ehrenzeichens der Partei. 1924 wurde er Stadtverordneter in Kassel, später auch Provinziallandtagsabgeordneter und 1932 preussischer Landtagsabgeordneter. Im März 1933 wurde er als Ministerialdirektor in das preussische Justizministerium berufen und alsbald zum Staatssekretär ernannt. Mit der Verreichlichung der Justiz 1935 wurde Dr. Freisler Staatssekretär im Reichsjustizministerium, aus welchem Amt er jetzt vom Führer zum Präsidenten des Volksgerichtshofes berufen wurde.

Dr. Freisler ist M.d.R. und preussischer Staatsrat. In der Akademie für Deutsches Recht ist er Präsidialmitglied und in der Internationalen Rechtskammer Vizepräsident und Präsident der Generalsektion Recht und Rechtspflege.

(1272/DMK)

Da/Rr/1232

H2863 – 0072

1995 PS 73 26

29/8

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Rk. 11785 B II

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W8, den 27. August 1942
Voßstraße 6

z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an die Anschrift in Berlin zu richten

An die Obersten Reichsbehörden

Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Eing.: 29 AUG 1942
RP 10591/42

Betrifft: Justiz.

In Anbetracht der besonderen Bedeutung, die den Aufgaben der Rechtspflege während des Krieges zukommt, hat der Führer sich entschlossen, den seit dem Ableben des Reichsministers Dr. Gürtner unbesetzt gebliebenen Posten des Reichsministers der Justiz wieder zu besetzen. Der Führer hat daher den Präsidenten des Volksgerichtshofs Staatsminister a.D. Dr. Thierack, der nach der Machtergreifung bis zur Verreichlichung der Justiz sächsischer Justizminister war, zum Reichsminister der Justiz ernannt.

Der bisherige Führer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, Präsident der Akademie für Deutsches Recht und Leiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP. Reichsleiter Dr. Frank hat den Führer gebeten, ihn von diesen Ämtern zu entbinden, um sich völlig seinen Aufgaben als Generalgouverneur widmen zu können. Der Führer hat dieser Bitte entsprochen und den Reichsminister Dr. Frank von dem Amte des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht sowie von allen seinen Parteiämtern entbunden. Zum Leiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes und zum Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht hat der Führer den neu ernannten Reichsminister der Justiz Dr. Thierack berufen. Das Reichsrechtsamt der NSDAP. hat der Führer aufgelöst.

Der Führer hat damit die höchsten Ämter auf dem Gebiete der Justizverwaltung in Partei und Staat in der Hand des Reichsministers Dr. Thierack vereinigt. Der Führer hat ferner durch einen besonderen Erlaß, der in der Presse veröffentlicht worden ist, den neu ernannten Reichsminister der Justiz beauftragt und ermächtigt, nach den Richtlinien und Weisungen

H2863 – 0073

1945 83 74

Weisungen des Führers im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und mit mir eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und - auch in Abweichung von dem bestehenden Recht - alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Konzentration der genannten Ämter in seiner Person und die ihm erteilten besonderen Vollmachten werden es dem Reichsminister Dr. T h i e r a c k ermöglichen, an die Lösung der großen Aufgaben heranzugehen, die die Rechtspflege während des Krieges wie nach seinem erfolgreichen Abschluß zu meistern haben wird. Im Auftrage des Führers bitte ich die Chefs sämtlicher Obersten Reichsbehörden, den Reichsminister Dr.Thierack bei der Erfüllung dieser bedeutungsvollen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

Vor allem bitte ich, sämtliche Anstände, die Sie im Rahmen Ihres Geschäftsbereichs in Justizangelegenheiten zu erheben haben, in unmittelbaren vertrauensvollen Verhandlungen mit dem Reichsminister der Justiz zu bereinigen und jegliche weitere Schritte in derartigen Angelegenheiten, namentlich ihre Erörterung in der Öffentlichkeit, zu unterlassen. Sollte es Ihnen unumgänglich erscheinen, nach einer Aussprache mit dem Reichsminister der Justiz eine Frage an den Führer heranzubringen, so bitte ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, soweit die Angelegenheit auf dem staatlichen Sektor liegt, dies durch meine Vermittlung, soweit sie auf dem Parteisektor liegt, durch die Vermittlung des Leiters der Partei-Kanzlei zu tun. Wir werden bemüht sein, derartige Angelegenheiten im Benehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den beteiligten Stellen weiter zu klären und werden, falls erforderlich, den Führer unterrichten. Auf diese Weise wird vermieden werden, daß der Führer über Justizangelegenheiten unvollständig, ungenau oder gar unrichtig unterrichtet wird.

Der Leiter der Partei-Kanzlei wird die Parteidienststellen unmittelbar verständigen. Von einer Weitergabe dieses Rundschreibens an nachgeordnete Stellen bitte ich abzusehen.

H2863 – 0074

1995-PS 75

Ausschnitt aus dem Reichsgesetzblatt

Jahrgang 1942 Teil I Nr. 91 Seite 535

Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1942.

Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz.

Vom 20. August 1942.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Großdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers.

H2863 – 0075

IV. 1.2

1995 PS 76 28

~~Geheim!~~

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 21 E g II

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen bei weiteren Schreiben anzugeben.

Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Eingeg. 26. JAN. 1943
RP 16/43g

Berlin W8, den 25. Januar 1943
Voßstraße 6

z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an die Anschrift in Berlin zu richten

V.

Zu den Akten
Berlin, den 26. Januar 1943
Der Reichsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

An

die Herren Reichsminister

Der Führer hat den Reichsminister Dr. Schacht aus seinem Amt als Reichsminister verabschiedet.

Vermerk

Nachdem die Photokopie der Urkunde von der Reichskanzlei nicht als „Geheim"-Sache hier vorgelegt worden ist, bedarf es der Behandlung obiger Sache als „Geheim"-Sache nicht mehr.

Dr. Lammers

Neug III 1.2

H2863 – 0076

1995 PS 78

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W8, den 22. Januar 1943
Voßstraße 6

z. Zt. Feldquartier

Rk. 21 E g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen bei weiteren Schreiben anzugeben.

Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Eing.: 24 JAN 1943

An

den Herrn Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers RP 957/43

Beiliegende Photokopie der Urkunde, mit der der Führer den Reichsminister Dr. Schacht verabschiedet hat, übersende ich ergebenst zur Kenntnisnahme.

Dr. Lammers

V.

1. Durch Umlauf
   a) Herrn Unterstaatssekretär
   b) den Herren Referenten
   zur Kenntnisnahme.
2. Zu den Akten.

Berlin, den 26. Januar 1943
Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

1995 PS

Zum Umlauf bei:

Herrn	Unterstaatssekretär	Dr. Doehle
"	Reichspräsidialrat	Geilenberg
"	"	Dr. Koerner
"	Gesandten	Dr. Hinrichs
"	Ministerialrat	Dr. von Schroeter
"	Oberregierungsrat	Berger
"	"	Dr. Lüdtke
"	Regierungsrat	Janisch

H2863 – 0077

23. III. 1. 2

1995 05 79

H2863 – 0078

Im Namen
des
Deutschen Volkes

verabschiede ich den Reichsminister
Dr. Hjalmar S c h a c h t
aus seinem Amt als Reichsminister.

Führer-Hauptquartier, den 21. Januar 1943

957/43

Ausschnitt aus dem Reichsgesetzblatt

Jahrgang 1943 Teil I Nr. 33 Seite 163

Ausgegeben zu Berlin, den 31 März 1943.

1995 PS

80 29

Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter.

Vom 25. März 1943.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 603) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Außer den als Reichsbehörden bereits bestehenden Oberbergämtern in Wien und Saarbrücken werden Oberbergämter in Breslau, Freiberg (Sa.), Halle (Saale), Clausthal-Zellerfeld, Dortmund, Bonn, Karlsruhe und München errichtet. Die Orte Wien, Clausthal-Zellerfeld und Karlsruhe sind nur vorläufig Sitz eines Oberbergamts.

(2) Verwaltungsbezirke der Oberbergämter sind die in den §§ 2 bis 11 genannten Gebiete einschließlich der Gebietsausschlüsse (Exklaven), die von ihnen ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden.

(3) Erstreckt sich ein unter der Aufsicht der Bergbehörden stehender Betrieb über das Gebiet mehrerer Oberbergämter, so bestimmt der Reichswirtschaftsminister das Oberbergamt und das Bergamt, zu dessen Geschäftsbereich der Betrieb gehören soll.

§ 2

Oberbergamtsbezirk Breslau

1. Vom Lande Preußen

die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein und Zichenau,

die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln und Kattowitz.

2. Die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland.

3. Vom Reichsgau Sudetenland

der Regierungsbezirk Troppau,

vom Regierungsbezirk Aussig die Landkreise Braunau, Trautenau und Hohenelbe.

§ 3

Oberbergamtsbezirk Freiberg (Sa.)

1. Das Land Sachsen.

2. Vom Lande Thüringen

der Stadt- und Landkreis Altenburg.

3. Vom Reichsgau Sudetenland

der Regierungsbezirk Eger mit Ausnahme des Landkreises Bischofteinitz,

der Regierungsbezirk Aussig mit Ausnahme der Landkreise Braunau, Trautenau und Hohenelbe.

§ 4

Oberbergamtsbezirk Halle (Saale)

1. Vom Lande Preußen

die Reichshauptstadt Berlin,

die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt (Oder),

die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Grenzmark Posen-Westpreußen,

der Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausnahme der Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Oschersleben (Bode) und Wernigerode, des

H2863 – 0079

1995 RS

81

Stadtkreises Halberstadt und des westlichen Teiles des Landkreises Quedlinburg,

der Regierungsbezirk Merseburg.

2. Das Land Anhalt mit Ausnahme des Landkreises Ballenstedt.

3. Das Land Mecklenburg.

§ 5

Oberbergamtsbezirk Clausthal-Zellerfeld

1. Vom Lande Preußen

der Regierungsbezirk Schleswig,

die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich,

vom Regierungsbezirk Minden die Kreise Minden, Lübbecke, Halle i. W. sowie der Stadt- und Landkreis Herford,

vom Regierungsbezirk Münster der Landkreis Tecklenburg,

der Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Hanau und der Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern,

vom Regierungsbezirk Magdeburg die Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Oschersleben (Bode) und Wernigerode, der Stadtkreis Halberstadt und der westliche Teil des Landkreises Quedlinburg,

der Regierungsbezirk Erfurt.

2. Das Land Thüringen mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Altenburg.

3. Das Land Braunschweig.

4. Vom Lande Anhalt

der Landkreis Ballenstedt.

5. Das Land Schaumburg-Lippe.

6. Die Länder Oldenburg und Bremen.

7. Die Hansestadt Hamburg.

§ 6

Oberbergamtsbezirk Dortmund

1. Vom Lande Preußen

der Regierungsbezirk Minden der Stadt- und Landkreis Bielefeld sowie die Landkreise Büren, Höxter, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück,

der Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme des Landkreises Tecklenburg,

der Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme des Stadtkreises Lüdenscheid, der Landkreise Altena, Arnsberg, Brilon, Meschede, Olpe und Wittgenstein sowie des Stadt- und Landkreises Siegen,

der Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Stadtkreise Viersen, München-Gladbach, Neuß, Wuppertal, Solingen, Remscheid und Rheydt sowie der Landkreise Grevenbroich-Neuß und Rhein-Wupperkreis.

2. Das Land Lippe.

§ 7

Oberbergamtsbezirk Bonn

1. Vom Lande Preußen

die Regierungsbezirke Köln, Koblenz, Trier und Aachen,

vom Regierungsbezirk Düsseldorf die Stadtkreise Viersen, München-Gladbach, Neuß, Wuppertal, Solingen, Remscheid und Rheydt sowie die Landkreise Grevenbroich-Neuß und Rhein-Wupperkreis,

vom Regierungsbezirk Arnsberg der Stadtkreis Lüdenscheid, die Landkreise Altena, Arnsberg, Brilon, Meschede, Olpe und Wittgenstein sowie der Stadt- und Landkreis Siegen,

vom Regierungsbezirk Kassel der Stadt- und Landkreis Hanau sowie die Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern,

der Regierungsbezirk Wiesbaden.

2. Das Land Hessen.

§ 8

Oberbergamtsbezirk Saarbrücken

1. Das Saarland.

2. Vom Lande Bayern

der Regierungsbezirk Pfalz.

§ 9

Oberbergamtsbezirk Karlsruhe

1. Das Land Baden.

2. Das Land Württemberg.

3. Vom Lande Preußen

die Hohenzollerischen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen).

§ 10

Oberbergamtsbezirk München

1. Das Land Bayern mit Ausnahme des Regierungsbezirks Pfalz.

2. Der Reichsgau Tirol und Vorarlberg.

3. Vom Reichsgau Sudetenland

vom Regierungsbezirk Eger der Landkreis Bischofteinitz.

§ 11

Oberbergamtsbezirk Wien

Die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg und Steiermark.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1943.

Der Reichswirtschaftsminister

Walther Funk

H2863 – 0080

199505 82 50

= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =

Achtung! Sperrfrist!
Frei für die Morgenblätter
vom 25. August.

= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =

Nr. 236. Seite 16. Deutsches Nachrichtenbüro. Berlin, 24.8.43.
(Rr)

(25 F) Veränderungen in leitenden Stellen.

= =

Dr. Frick Reichsprotektor in Böhmen und Mähren. - Himmler Reichsminister des Innern. - Der Reichsarbeitsdienst Oberste Reichsbehörde. - Reichsarbeitsführer Hierl Reichsminister. - Staatssekretär Frank Staatsminister.

- -

DNB. B e r l i n, 25. August. - Der Führer hat den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Konstantin Freiherrn von N e u r a t h auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden. Zum Reichsprotektor in Böhmen und Mähren hat der Führer den Reichsminister des Innern Dr. Wilhelm F r i c k ernannt und ihn von den Ämtern des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern sowie des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung entbunden. Freiherr von Neurath und Dr. Frick bleiben weiterhin Reichsminister. Den leitenden Staatssekretär im Reichsministerium des Innern Hans P f u n d t n e r hat der Führer auf seinen Antrag in den Wartestand versetzt.

Zum Reichs- und Preussischen Minister des Innern sowie zum Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung hat der Führer den Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei Heinrich H i m m l e r ernannt.

Der Reichsarbeitsdienst scheidet aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern aus. Der Reichsarbeitsführer untersteht als Chef einer Obersten Reichsbehörde dem Führer unmittelbar. Dem Reichsarbeitsführer Konstantin H i e r l hat der Führer Titel, Rang und Befugnisse eines Reichsministers verliehen.

Die Ernennung des neuen Reichsprotektors hat zur Folge, dass der dem SS.-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Polizei D a l u e g e erteilte Auftrag, die Geschäfte des Reichsprotektors vertretungsweise zu führen, beendet ist.

Da/Rr/1631

(Fortsetzung auf Seite 17)

199505 83

= = = = = = = = = = = = = = = = = = =
= Achtung! Sperrfrist ! =
= = = = = = = = = = = = = = = = = = =

Nr. 236. Seite 17. Deutsches Nachrichtenbüro. Berlin, 24.8.1943.
(Rr)

(F)

Veränderungen in leitenden Stellen.

= =

(Fortsetzung von Seite 16)

Den Staatssekretär beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Karl Hermann F r a n k hat der Führer zum Staatsminister ernannt und ihn im Range den Reichsministern gleichgestellt.

Der Führer hat den Reichsministern Freiherrn von Neurath und Dr. Frick, dem SS.-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Polizei Daluege sowie dem Staatssekretär Pfundtner in besonderen Handschreiben seinen D a n k für die dem deutschen Volke geleisteten grossen Dienste ausgesprochen.

(1272/MhRm)

Da/Rr/1631

H2863 – 0082

1995-05 84 3

Ausschnitt aus dem Reichsgesetzblatt
Jahrgang 1942 Teil I Nr. 81 Seite 521
Ausgegeben zu Berlin, den 2. 9. 1943.

Erlaß des Führers über den »Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren«.

Vom 20. August 1943.

Der Staatssekretär beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren führt in Zukunft die Amtsbezeichnung

»Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren«.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei:
Dr. Lammers

B. III. 1.2.

H2863 – 0083

1995 PS 85 31a

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

22. Dezember 1943

z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an die Anschrift in Berlin zu richten

Rk. 13239 E

Abschrift!

1) Zum Umlauf bei den Referenten und im Büro

2) Herrn St.-Min. u. Chef n. Rückkehr vorzulegen

3) ZdA. Bln, 25. Dez. 1943. der Reichsminister usw. f. d. gez. Dr. Fochle

Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Eing. 25. Dez. 1943
Doppel RP. 13229/43

An

die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Reichsinspektion der zivilen Luftkriegsmaßnahmen.

Der Führer hat den in Abdruck anliegenden Erlaß über die Errichtung einer Reichsinspektion der zivilen Luftkriegsmaßnahmen vollzogen. Mit der Leitung der Inspektion hat der Führer den Reichsminister Dr. G o e b b e l s beauftragt. Der Führer hat ferner auf Vorschlag des Reichsministers Dr. Goebbels angeordnet, daß Gauleiter Hoffmann die Vertretung des Reichsministers Dr. Goebbels in der Leitung der Inspektion übernimmt.

Ich darf Sie bitten, von dem Erlaß Kenntnis zu nehmen und die nachgeordneten Dienststellen von der Vorschrift des Abs. 6 des Erlasses zu verständigen. Eine Veröffentlichung des Erlasses im Reichsgesetzblatt wird nicht erfolgen.

Dr. Lammers

H2863 – 0084

B III. 1.2 (E IV. 2.2)

1995 PS B6

H2863 – 0085

Abschrift zu Rk. 13239 E

Erlaß des Führers
über die Errichtung einer Reichsinspektion der zivilen Luftkriegsmaßnahmen.
Vom 21. Dezember 1943.

Ich errichte mit sofortiger Wirkung eine Reichsinspektion der zivilen Luftkriegsmaßnahmen.

Die Inspektion hat die Aufgabe, alle örtlich getroffenen vorbereitenden, vorbeugenden und helfenden Maßnahmen der Luftkriegsschädenbekämpfung unter ständiger Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen des Luftkrieges zu überprüfen und auf die weitere Aktivierung aller örtlich verfügbaren Kräfte, besonders der Gemeinschafts- und Selbsthilfe, zur Durchführung dieser Maßnahmen hinzuwirken. Die dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe auf dem Gebiet des Luftschutzes übertragenen Aufgaben werden hierdurch nicht berührt.

Mit der Leitung der Inspektion beauftrage ich Reichsminister Dr. G o e b b e l s . Er schlägt mir über den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und den Leiter der Partei-Kanzlei seinen Vertreter vor.

Zu der Inspektion sind abzuordnen außer Beauftragten des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei und des Leiters der Partei-Kanzlei ein Beauftragter des Vorsitzenden des Interministeriellen Luftkriegsschädenausschusses, ein Beauftragter des Reichsführers-SS, Reichsministers des Innern, sowie ein Beauftragter des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers

der

1995 05 87

der Luftwaffe.

Die Obersten Reichsbehörden und Reichsleitungsdienststellen der NSDAP haben auf Anforderung der Inspektion sachkundige Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Die Dienststellen des Staates, der Wehrmacht und der Partei haben der Inspektion jederzeit Einblick in alle getroffenen Maßnahmen zu gewähren und sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Der Leiter der Inspektion erstattet mir über die Arbeit der Inspektion laufend Bericht. Soweit die Berichterstattung schriftlich erfolgt, ist der Bericht in je einem Stück dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei zuzuleiten.

Führer-Hauptquartier, den 21. Dezember 1943.

D e r F ü h r e r

gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers

(Großes
Reichssiegel)

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht

gez. Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei

gez. M. Bormann

H2863 – 0086

1995 D's 88

32

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 1228 B

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den 4. April 1944
Voßstraße 6
z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an die Anschrift in Berlin zu richten

Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Eing.: - 6 APR 1944
RP 3027/44

An
die Herren Reichsminister und
die Chefs der Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Ernennung des Staatssekretärs B a c k e zum Reichsminister.

Der Führer hat den Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft Herbert B a c k e zum Reichsminister ernannt. Reichsminister Backe bleibt weiterhin mit der Führung der Geschäfte des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsbauernführers beauftragt.

Ich darf Ihnen hiervon Kenntnis geben.

H2863 – 0087

1995 PS 89

Nr. 97. Seite 12. Deutsches Nachrichtenbüro. Berlin, 6.4.1944.
(Rr)

(20 F) Staatssekretär Backe zum Reichsminister ernannt.

DNB. B e r l i n, 6. April. - Der Führer hat den Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft Herbert B a c k e zum Reichsminister ernannt. Reichsminister Backe bleibt weiterhin mit der Führung der Geschäfte des Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsbauernführers beauftragt.

+

Reichsminister Oberbefehlsleiter Herbert Backe erblickte 1896 in Tiflis (Kaukasus) als Sohn deutscher Eltern das Licht der Welt. Er besuchte dort das russische Gymnasium bis 1914 und wurde dann in ein Internierungslager als Oberprimaner eingeliefert. 1918 floh er aus dem Lager nach Petersburg und kam schliesslich nach Deutschland. Abgezehrt und mittellos meldete er sich bei der Guten Hoffnungshütte als Metallarbeiter. Nach Feierabend bereitete er sich, energisch wie er gegen sich selbst war, auf die Reifeprüfung vor, nach deren Bestehen er als Drainagearbeiter sich seinen Lebensunterhalt im Uchter-Moor verdienen musste. Anschliessend war er landwirtschaftlicher Eleve und studierte dann von 1920-1923 in Göttingen Landwirtschaft. 1921 trat er in die SA. ein. 1924-1927 war er Assistent an der Technischen Hochschule Hannover und beschäftigte sich als solcher vorwiegend mit wirtschaftspolitischen Problemen. 1926-1928 erweiterte er seine Kenntnisse in der landwirtschaftlichen Praxis als Gutsbeamter in Pommern. Dabei geht er weiter seiner wissenschaftlichen Arbeit nach. 1928 pachtet er mitten in der schweren Agrarkrise eine Domäne und ringt sich allen Schwierigkeiten zum Trotz durch. 1931 wird Backe Abgeordneter der NSDAP. im Preussischen Landtag.

Seine grossen wirtschaftspolitischen Kenntnisse und die Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Praxis, sowie sein klares und logisches Schaffen führten dazu, dass er maßgebend an der Ausarbeitung der Grundlagen der nationalsozialistischen Agrarpolitik beteiligt war. So nimmt es auch nicht wunder, dass Backe im Jahre 1933 zum Reichskommissar für die Landwirtschaft und zum Staatssekretär berufen wurde. Das Reichserbhofgesetz, das Reichsnährstandsgesetz und die ganze Reihe anderer seitdem erlassener grundlegender Gesetze auf landwirtschaftlichem und ernährungspolitischem Gebiete sind unter seiner wesentlichen Mitwirkung zustande gekommen. Er war einer der führenden Männer in der Erzeugungsschlacht. Sie führte zur Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes und stellte für andere Zwecke namhafte Devisenbeträge frei. Seit dem Mai 1942 ist Backe der verantwortliche Leiter für die Ernährungswirtschaft. Damals wurde er mit der Führung der Geschäfte des Reichsernährungsministers und des Reichsbauernführers beauftragt.

Mit dieser Ernennung war eine grundsätzliche und einheitliche Linie in der deutschen Agrarpolitik sichergestellt. Wenn die landwirtschaftliche Erzeugungsschlacht heute in Bahnen läuft, die die Ernährung des deutschen Volkes im Kriege sicherstellt, so ist dies mit ein Hauptverdienst Backes, dessen sachliche Arbeit und persönliche Einsatzfreudigkeit seit Jahren anerkannt wird.

(Fortsetzung auf Seite 13)

1329/Br/Sö

H2863 - 0088

H2863 – 0089

1995 05 90

(F) Staatssekretär Backe zum Reichsminister ernannt.(Ftzg.v.S.12)

..... In den letzten zwei Jahren ist Backes Arbeitsgebiet noch durch das Hinzutreten der besetzten Gebiete,vor allem des Generalgouvernements, bedeutend erweitert worden. Aber auch hier hat der neue Minister durch klar angelegte Planungen seine hervorragenden organisatorischen Aufgaben unter Beweis stellen können und die nationalsozialistische Agrarpolitik, die den Zweck einer grundsätzlichen Selbstverwaltung der großen und der kleinen Betriebe anstrebt, praktisch erprobt. (1272/BsMh)

1995 as 91 33

Berlin, den . . 27. Juli. 1944

A k t e n v e r m e r k

Die Nr. .RP 6586/44 . . . . . betreffend . . . . . .

a) Erlaß des Führers vom 25. Juli 1944 über den totalen Kriegs= einsatz
b) Bestellung des Reichsministers Dr. Goebbels zum Reichs= bevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz

befindet sich in den Akten

B XII 1.12.

Dies zu den Akten

B III 1.2.

H2863 – 0090

1995 PS 92

Zum beschleunigten Umlauf bei:

Herrn Dr.Doehle
" Geilenberg
" Dr.Hinrichs
" Dr.von Schroeter
" Berger
" Dr.Lüdtke
" Hoeller
" Janisch
" Christinneck
" Schneider
" Schmidt(krank)
" Heider
" Graf
" Herrmann
" Ludwig
" Neumann
" Wegeling
" Grützke
" Klebanowski
" Petras
" Arlt
" Samel
" Stottmeister
" Loeck
" Behrens
" Wensauer
" Bulst
Frl. Grommeck
" Zemlin
" Barland
Frau Bading
" Hannemann
Frl. Richter
" Gurr
" Bräter
" Klimme
Frau Kohlmetz
Frl. Radtke
" Kause
Frau Lamscheck
Frl. Marquardt
" Look
Frau Ottow

H2863 – 0091

1995 PS 93

Abschrift RP. 3027/44

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Rk. 1228 B

Berlin W 8, den 4. April 1944

An die

Herrn Reichsminister und
die Chefs der Obersten Reichsbehörden.

Betrifft: Ernennung des Staatssekretärs B a c k e zum Reichsminister.

Der Führer hat den Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft Herbert B a c k e zum Reichsminister ernannt. Reichsminister Backe bleibt weiterhin mit der Führung der Geschäfte des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsbauernführers beauftragt.

Ich darf Ihnen hiervon Kenntnis geben.

gez. Dr. Lammers

Berlin, 6.4.44

Vfg.

1) Herrn Staatsmin. u. Chef nach Rückkehr.
2) Durch Umlauf a) den Herrn Referenten,
b) " " Beamten im Büro,
c) den Vorzimmern
zur Kenntnisnahme.
3) ZdA.

I.V.
gez. Dr. Doehle

H2863 – 0092

Zum beschleunigten Umlauf bei:
Herrn Unterstaatssekretär Dr. Boehle
" Reichsministerialrat Geilenberg
" Gesandten Dr. Mauricha
" Reichsministerialrat Dr. von Schroeder
" Ministerialrat Berger
" " Dr. Lüdtke
" Oberregierungsrat Christinneck
" " Koeller
" Regierungsrat Janisch
" Amtsrat Neumann
H2863 - 0093

V.

1. Durch Umlauf
a) Herrn Unterstaatssekretär
b) den Herren Referenten
zur Kenntnisnahme.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Berlin W8, den 30. November 1944
Voßstraße 6

Rk. 9977 E

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen bei weiteren Schreiben anzugeben.

2) Zu den Akten.
Berlin, den 2. Dezember 1944.
Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei

Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Eing.: -2 DEZ 1944

RP 10274/44

An

die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Nachfolge des Staatssekretärs im Reichsluftfahrtministerium.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reichs, Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat durch Erlaß vom 11. September 1944 über die Stellung des Chefs der Luftfahrt folgendes angeordnet:

Der Chef der Luftfahrt ist der Vertreter des Oberbefehlshabers der Luftwaffe und des Reichsministers der Luftfahrt in allen den Reichsminister der Luftfahrt betreffenden Angelegenheiten und diesem unmittelbar unterstellt.

Der Chef der Luftfahrt übernimmt die bisherigen Aufgaben des Staatssekretärs, soweit diese nicht an den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion bzw. an das Oberkommando der Luftwaffe übergegangen sind.

Der Reichsminister der Luftfahrt hat mich gebeten, den Obersten Reichsbehörden die Übernahme der Geschäfte des Staatssekretärs im Reichsluftfahrtministerium durch den Chef der Luftfahrt, General der Flieger F ö r s t e r , mitzuteilen. Ich darf bitten, in Zukunft an Stelle des Staatssekretärs im Reichsluftfahrtministerium den Chef der Luftfahrt zu Staatssekretärbesprechungen einzuladen.

H2863 – 0094

H2863-0094A

1997-PS

H-2863

EXHIBIT U.S.A. 319 (1997-PS)

EXHIBIT U.S.A.

319

(1997-PS)

A 090594

H2863 – 0095

H2863-0096

1 Booklet

EXHIBIT U.S.A. 319 (1997-PS)

H2863-0097

D61